

Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)

> > Fachmitteilung 2010 lfd. Nr. 059
Fachmitteilung 27.6. 2013 lfd. Nr. 054
Fachmitteilung 5.3.2015, lfd. Nr. 018

Inhaltsübersicht		Seite
A.	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	2
B.	Aufträge	3
I.	Erstellung der Dateien und der Auftragsunterlagen beim Service-Rechenzentrum und Einreichung bei den Zentralstellen	3
II.	Behandlung der Dateien durch die Zentralstelle	5
C.	Kontoauszugsinformationen	6
I.	Bereitstellung der Kontoauszugsinformationen durch die Zentralstelle	6
II.	Behandlung der Kontoauszugsinformationen durch das Service-Rechenzentrum	6
D.	Haftung	7
	Übersicht der Anlagen zu den Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch (DFÜ)	8

A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- I. Das „Service-Rechenzentrum“ (SRZ) übermittelt per Datenfernübertragung (DFÜ) auf Weisung seiner Kunden an deren Zahlungsdienstleister Dateien mit Auftragsdaten für die Zahlungsarten Überweisung sowie Einzüge von Lastschriften und electronic cash-Umsätzen oder ruft Kontoauszugsinformationen ab. Die Autorisierung der Aufträge für Überweisungen und Lastschrifteinzüge erfolgt durch den Kunden des SRZ unmittelbar gegenüber seinem Zahlungsdienstleister.
Die Zahlungsdienstleister benennen besondere – interne oder externe – Stellen (im Folgenden „Zentralstellen“ genannt), die die oben genannten Dateien von SRZ entgegennehmen oder die für sie Kontoauszugsinformationen zum Abruf durch SRZ bereitstellen.
Die den SRZ bereitgestellten Kontoauszugsinformationen stellen einen zusätzlichen Service der Zahlungsdienstleister dar, der nicht die unmittelbar gegenüber den Kunden bereitzustellenden Informationen ersetzt.
- II. Voraussetzung für die Teilnahme von SRZ am Verfahren ist, dass die Service-Rechenzentren mit den Zentralstellen die Geltung dieser Richtlinien mittels der „Vereinbarung über die Teilnahme eines Service-Rechenzentrums am beleglosen Datenaustausch im Zahlungsverkehr (DFÜ)“ (Anlage 1) vereinbart haben. Die Zentralstellen werden die SRZ unverzüglich schriftlich oder in einer abweichend vereinbarten Form, z. B. in elektronischer Form, über den aktuellen Stand der ihnen angeschlossenen teilnehmenden Zahlungsdienstleister informieren.
- III. Voraussetzung für die Ausführung von Aufträgen oder Bereitstellung von Kontoauszügen ist, dass die Kunden mit ihren kontoführenden Zahlungsdienstleistern die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung (DFÜ) bzw. eine entsprechende Vereinbarung zur Ausführung von Kartenzahlungseinzügen vereinbart haben.
Zusätzliche Voraussetzung zur Einreichung von Dateien, die electronic cash-Umsätze beinhalten, ist die Zulassung des SRZ als Netzbetreiber im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft („Netzbetreibervertrag“).
- IV. Für den Aufbau und die Spezifikationen der Datenfernübertragungsverfahren gilt die Anlage 2, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Wechsel zu einem anderen Datenfernübertragungsverfahren muss zwischen Service-Rechenzentrum und Zentralstellen rechtzeitig abgestimmt und gesondert vereinbart werden.
- V. Die Kunden autorisieren gegenüber ihren kontoführenden Zahlungsdienstleistern die Aufträge für Überweisungen und Lastschrifteinzüge mit den von ihnen unterschriebenen Begleitzetteln gemäß Anlagen 3 a bzw. 4 a oder mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU) gemäß der Anlage 2. Alternativ hierzu kann die Autorisierung mittels anderer vom kontoführenden Zahlungsdienstleister unterstützter Verfahren er-

folgen. Das maßgebliche Autorisierungsverfahren richtet sich nach der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und seinem konto-führenden Zahlungsdienstleister.

B. Aufträge

I. Erstellung der Dateien und der Auftragsunterlagen beim Service-Rechenzentrum und Einreichung bei den Zentralstellen

1. Das SRZ darf den Zentralstellen nur Dateien einreichen, die in Aufbau und Spezifikation den Anlagen 3 und 4 dieser Richtlinien entsprechen. Insbesondere darf das SRZ ab dem 1.2.2014 Dateien für Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge für Zahlungen in Euro innerhalb des EWR nur noch im Format ISO 20022 gemäß Anlage 4b und 4c einreichen.
Dateien für Lastschriftinzugsaufträge für Zahlungen, die an einer Verkaufsstelle mithilfe einer Zahlungskarte generiert wurden und zu einer Lastschrift von einem inländischen Zahlungskonto führen (§ 7c Abs. 1 ZAG), sind erst ab dem 1.2.2016 verpflichtend im Format ISO 20022 einzureichen.
2. Zur Einreichung von Dateien für Aufträge für Kartenzahlungseinzüge sind besondere Zulassungskriterien für diese Systeme zu erfüllen und die hierfür geltenden Spezifikationen der Systembetreiber zu beachten.
3. Je Kundenkonto und Zahlungsart hat das Service-Rechenzentrum je Ausführungstermin eine gesonderte logische Datei zu erstellen und diese durch eine eindeutige Referenznummer¹ zu kennzeichnen.
4. Die Angaben zum Verwendungszweck haben sich ausschließlich auf den jeweiligen Zahlungsverkehrsvorgang zu beziehen. Verwendungszweckangaben dürfen nicht die Übermittlung einer gesonderten Nachricht außerhalb des Zahlungsverkehrs (z.B. Rechnung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) ersetzen. Werbetexte dürfen in den Verwendungszweckangaben nicht enthalten sein.
5. Das SRZ ist verpflichtet, die in den Anlagen 3c bzw. 4d dargestellten formatspezifischen Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese Prüfungen sind vor der Übertragung an die Zentralstellen durchzuführen.
6. Der Inhalt der an die Zentralstellen gelieferten Dateien ist vom SRZ mindestens für einen Zeitraum von 20 Kalendertagen in der Form nachweisbar zu halten, dass der Zentralstelle/Zentralen Annahmestelle kurzfristig auf deren Anforderung gekennzeichnete Duplikate geliefert werden können.

¹ Bei Verwendung des DTA-Formats (Anlage 3b) erfolgt diese Kennzeichnung im Feld 10 des Datensatzes A. Im SEPA-Zahlungsverkehr (Anlagen 4b und 4c) wird die Referenz im Datenelement PaymentInformationIdentification angegeben.

7. Damit die Dateien durch den Kunden fristgerecht autorisiert werden können, müssen die Auftragsdaten den Zentralstellen bis zu dem von ihnen benannten spätesten Einlieferungszeitpunkt vorliegen.
8. Das SRZ hat die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Übertragung der Dateien gemäß der Anlage 2 sicherzustellen (z. B. EBICS-Kundenprotokoll).
9. Das SRZ muss unabhängig von der zwischen Kunde und Zahlungsdienstleister vereinbarten Autorisierungsart spätestens mit der Anlieferung einer Datei an die Zentralstellen den Kunden für jede logische Datei die zur Autorisierung erforderlichen Auftragsunterlagen (insbesondere Begleitzettel bzw. die entsprechenden begleitenden Auftragsinformationen gemäß Anlagen 3a und 4a) zuleiten. Das SRZ stellt sicher, dass die im Begleitzettel für den Abgleich erforderlichen Daten mit den Inhalten der Datei übereinstimmen.
 Spätestens mit der Anlieferung einer Datei an die Zentralstellen muss das SRZ außerdem dem Kunden für jede logische Datei eine Abstimmliste übermitteln, die den Inhalt der einzelnen Aufträge, deren Anzahl, eine Referenznummer und die Betragssumme wiedergibt.
 Die für die jeweilige Zahlungsart geltende Annahmefrist (Überweisungen) und Einreichungsfrist (Lastschriftinkassoaufträge) sind zu beachten.
10. Nach Anlieferung einer Datei an die Zentralstellen können weder vom SRZ noch von den Kunden im Rahmen dieses Verfahrens Löschungen und Berichtigungen von Daten einzelner Lastschriften oder Überweisungen veranlasst werden. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei durch den Kunden und erneute Einlieferung durch das SRZ möglich.
 Sobald die Zentralstelle mit der Verarbeitung einer Datei begonnen hat, ist sie nicht verpflichtet, Widerrufe bzw. Rückrufe von Dateien durch das SRZ zu beachten.
 Der Rückruf einer angelieferten Datei ist ausgeschlossen, sobald dem Zahlungsdienstleister der dazugehörige Begleitzettel bzw. die erforderlichen elektronischen Unterschriften des Kunden zugegangen sind.
11. Wird für eine bereits bei den Zentralstellen eingereichte Datei eine Ersatzdatei angeliefert, so muss sich diese in der Referenznummer von der zuerst eingereichten Datei (ausgenommen Duplikatdateien gemäß B II 1) unterscheiden. Das SRZ stellt dem Kunden einen Ersatz-Begleitzettel (bzw. die entsprechenden begleitenden Auftragsinformationen gemäß Anlagen 3a und 4a) zur Verfügung mit der Maßgabe, den ursprünglichen Begleitzettel bzw. die entsprechenden begleitenden Auftragsinformationen zu vernichten.

II. Behandlung der Dateien durch die Zentralstelle

1. Die Zentralstellen werden die Dateien und die in den Dateien gespeicherten Daten für die Autorisierung durch die Kunden für die Dauer von 14 Kalendertagen ab Anlieferung der Daten zur Verfügung halten, sofern zwischen dem Zahlungsdienstleister und seinem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf dieser Frist sind diese berechtigt, die Daten zu löschen.
2. Erteilt ein Kunde einen Auftrag durch Einreichung des Sammelauftrages bei dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und ist die dazugehörige Datei noch nicht übermittelt worden, so ist das SRZ auf Anforderung des Kunden, des kontoführenden Zahlungsdienstleisters, der Zentralstelle oder der Zentralen Annahmestelle verpflichtet, unverzüglich diese Datei zu übermitteln.
3. Die Zentralstelle führt die Kontrollmaßnahmen gemäß den Anlagen 3c und 4d durch. Liefert das SRZ Dateien an, die erst später bearbeitet werden sollen, ist die Zentralstelle berechtigt, die Kontrollmaßnahmen erst unmittelbar vor der Bearbeitung durchzuführen.
4. Stellt die Zentralstelle fest, dass sie eine physische Datei wegen ihrer Beschaffenheit ganz oder teilweise nicht bearbeiten kann, so unterrichtet sie das SRZ hierüber unverzüglich. Das SRZ ist in diesem Falle zur unverzüglichen Anlieferung einer Duplikatsdatei verpflichtet.
5. Ergeben sich bei der von der Zentralstelle durchgeführten Kontrolle Fehler, so wird sie die fehlerhaften Datensätze mit ihrem vollständigen Inhalt nachweisen und dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Unterrichtung des Kunden unverzüglich mitteilen. Die Zentralstelle ist berechtigt, Dateien, die fehlerhafte Datensätze beinhalten, abzuweisen oder fehlerhafte Datensätze von der weiteren Verarbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge nicht sichergestellt werden kann.
6. Bei Lieferung einer physischen Datei per Datenfernübertragung stellt die Zentralstelle dem SRZ ein Protokoll zur Abholung bereit, das die Angaben des Sammelauftrags je logischer Datei enthält.
7. Bei Autorisierung durch den Kunden mittels Begleitzettel werden die kontoführenden Zahlungsdienstleister oder die Zentralstelle die Daten, die einerseits auf dem Sammelauftrag, andererseits im Datensatz der Datei enthalten sind, auf Übereinstimmung prüfen.
Ergeben sich Unstimmigkeiten zwischen der Datei und dem Sammelauftrag, so wird der Kunde hierüber durch seinen Zahlungsdienstleister oder die Zentralstelle unverzüglich unterrichtet. Das SRZ ist nach Beauftragung durch den Kunden zur unverzüglichen Neulieferung einer Ersatzdatei, die als solche zu kennzeichnen ist, verpflichtet.
Soweit die Autorisierung elektronisch, z. B. über die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) erfolgt, so führt stattdessen der Kunde die Prüfung auf Übereinstimmung der Daten vor der Freigabe der Datei durch.

C. Kontoauszugsinformationen

I. Bereitstellung der Kontoauszugsinformationen durch die Zentralstelle

1. Voraussetzung für die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen eines Kunden ist, dass dieser Kunde seinem Zahlungsdienstleister die Zustimmung zur Auskunftserteilung an das SRZ erteilt hat. Die Bereitstellung erfolgt in einem in Anlage 5 definierten Format entsprechend der Vereinbarung zwischen dem SRZ und der Zentralstelle.
2. Die Zentralstelle wird alle Kontoauszugsinformationen der vom Kunden benannten Konten zu allen nach dem letzten Abruf der Kontoauszugsinformationen angefallenen Umsätzen zum Abruf mittels Datenfernübertragung durch die SRZ für die Dauer von mindestens 10 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses, bereitstellen. Der Zeitpunkt des Tagesabschlusses wird von der jeweiligen Zentralstelle festgelegt.
3. Die aktuellen Kontoauszugsinformationen werden von der Zentralstelle spätestens an dem der Buchung folgenden Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters in der Regel bis 6:00 Uhr bereitgestellt.
4. Die abgerufenen Kontoauszugsinformationen sind ab dem Abruf durch das SRZ von der Zentralstelle mindestens für einen Zeitraum von 10 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses, in der Form nachweisbar zu halten, dass kurzfristig auf besondere Anforderung ein Duplikat für den nochmaligen Abruf bereitgestellt werden kann.
5. Stellt die Zentralstelle fest, dass infolge einer Störung die aktuellen Kontoauszugsinformationen nicht oder nur teilweise bereitgestellt werden können, unterrichtet sie die vom SRZ benannte Stelle unverzüglich auf dem vereinbarten Wege. Ebenso wird die Zentralstelle verfahren, sobald sie Kenntnis davon erlangt, dass während der letzten 10 Kalendertage bereitgestellte Kontoauszugsinformationen fehlerhaft sind.

II. Behandlung der Kontoauszugsinformationen durch das Service-Rechenzentrum

1. Das SRZ prüft die Lückenlosigkeit der abgerufenen Kontoauszugsinformationen. Werden hierbei Abweichungen festgestellt, setzt sich das SRZ unverzüglich mit der Zentralstelle in Verbindung.
2. Das SRZ prüft zudem, ob der Kunde mit dem betreffenden Konto am Verfahren teilnimmt. Ergibt die Prüfung bei dem SRZ, dass der Kunde mit dem betreffenden Konto nicht am Verfahren teilnimmt, so werden die abgerufenen Kontoauszugsinformationen unverzüglich von dem SRZ gelöscht und die Zentralstelle unverzüglich über diesen Vorgang unterrichtet. Die Zentralstelle unterrichtet unverzüglich den Zahlungsdienstleister.

3. Das SRZ hat die abgerufenen Kontoauszugsinformationen streng vertraulich zu behandeln.
4. Das SRZ hat die nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.
5. Das SRZ erhält und verarbeitet die Kontoauszugsinformationen ausschließlich zum Zwecke der Aufbereitung für die Finanzbuchhaltung der Kontoinhaber. Die Zentralstellen stellen den SRZ keine Buchungsavise zur Verfügung.
6. Das SRZ hat jeden Abruf von Kontoauszugsinformationen und die nach Abschnitt C II 1 vorzunehmende Prüfung der Teilnahme des Kunden und des betreffenden Kontos am Verfahren maschinell nachweisbar zu halten. Der Zentralstelle ist auf Verlangen der maschinelle Nachweis zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

D. Haftung

Die Vertragspartner haften für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Hat eine Vertragspartei durch schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Zentralstelle und das SRZ den Schaden zu tragen haben.

Übersicht der Anlagen zu den Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch (DFÜ)

Anlage 1 Vereinbarung über die Teilnahme eines Service-Rechenzentrums am beleglosen Datenaustausch (DFÜ)

Anlage 2 Delta-Dokument für SRZ zu EBICS
(Dokumentation der Abweichungen zur EBICS-Spezifikation speziell für SRZ)
Die Standards für die Kommunikation (EBICS) sind downloadbar unter: <http://www.ebics.de/index.php?id=30>

Anlage 3 DTAUS-basierte Aufträge

Anlage 3a Aufbau und Inhalt des Sammelauftrags (Begleitzettel)

Anlage 3b DTAUS-Format (ungepackt)

Anlage 3c Kontrollmaßnahmen (Plausibilitäts- und Feldinhaltsprüfungen)

Anlage 3d Kennzeichnung der Zahlungsverkehrsarten: Textschlüssel für DTAUS-Format

Anlage 4 SEPA-basierte Aufträge

Anlage 4a Aufbau und Inhalt des SEPA-Sammelüberweisungsauftrages bzw. des Sammeleinzugsauftrages

Anlage 4b Standards für den SEPA-Zahlungsverkehr

Anlage 4c Delta-Dokument für SRZ zum SEPA-Zahlungsverkehr

Anlage 4d Kontrollmaßnahmen (Plausibilitäts- und Feldinhaltsprüfungen)

Anlage 5 Formate für Kontoauszugsinformationen

Anlage 5a Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im SWIFT-Format MT 940 gemäß den Belegungsregeln der Deutschen Kreditwirtschaft

Anlage 5b Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im ISO 20022-Format (camt-Nachrichten) gemäß den Belegungsregeln der Deutschen Kreditwirtschaft

Anlage 6 SEPA Cards Clearing (SCC)

Vorgaben für Service Rechenzentren für die Einreichung in Kartenzahlungssystemen der Deutschen Kreditwirtschaft im SCC-Format

Anlagen zu den Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch (DFÜ)

- > > Fachmitteilung 1.10.2010 lfd. Nr. 059
Fachmitteilung 12.10.2010 lfd. Nr. 062
Fachmitteilung 27.7.2011 lfd. Nr. 062
Fachmitteilung 27.6.2013, lfd. Nr. 054
Fachmitteilung 5.3.2015, lfd. Nr. 018

Inhaltsübersicht	Seite
Anlage 1 Vereinbarung über die Teilnahme eines Service-Rechenzentrums am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)	3
Anlage 2 Delta-Dokument für SRZ zu EBICS	5
1 Grundlagen und Überblick	5
1.1 Intention zur Verwendung von EBICS im SRZ-Verfahren	5
1.2 Grundlegende Festlegungen zur Änderung der Dokumentation	5
1.3 Verwendete EBICS-Version und Grobübersicht über das Delta	6
2 Festlegungen	6
2.1 Unterschriftsklasse	6
2.2 Vorabprüfung	7
2.3 Ablauf der Autorisierung	7
2.4 SRZ-Kundenprotokoll	8
2.5 SEPA-Container im SRZ-Verfahren	8
2.6 Zulässige Auftragsarten für das SRZ-Verfahren	9
2.6.1 DTAUS-Format	9
2.6.2 SEPA-Format	10
2.6.3 Kontoinformationen	11
2.6.4 Geldkartentransaktionen	11
2.6.5 Sonstige Auftragsarten	11
Anlage 3 DTAUS-basierte Aufträge	13
Anlage 3a Aufbau und Inhalt des Sammelauftrags (Begleitzettel)	13
Anlage 3b DTAUS-Format (ungepackt)	14
Anlage 3c Kontrollmaßnahmen (Plausibilitäts- und Feldinhaltsprüfungen)	24

Anlage 3d	Kennzeichnung der Zahlungsverkehrsarten: Textschlüssel für DTAUS-Format	25
Anlage 4	SEPA-basierte Aufträge	27
Anlage 4a	Aufbau und Inhalt des SEPA-Sammelüberweisungsauftrages bzw. des Sammeleinzugsauftrages	27
1.	SEPA-Sammelüberweisung	27
2.	SEPA-Sammeleinzugsauftrag	28
Anlage 4b	Standards für den SEPA-Zahlungsverkehr	29
Anlage 4c	Delta-Dokument für SRZ zum SEPA-Zahlungsverkehr (Basis DFÜ-Abkommen Anlage 3 Version 2.7)	30
1	Grundlagen und Überblick	30
1.1	Intention zur Verwendung von SEPA-Datenformaten im SRZ-Verfahren	30
1.2	Grundlegende Festlegungen zur Dokumentation	30
1.3	Verwendete Version der Anlage 3 und Grobübersicht über das Delta	31
2	Festlegungen	31
2.1	Verwendung des XML-Containers	31
2.2	Beschränkung auf einen Sammler pro ISO-Nachricht	32
2.3	Verpflichtende Einstellung des Hashwertes in den XML-Container	32
2.4	Hinterlegung der Kennung des Service-RZ (A6 a-Kennung)	34
3	Beispiel	37
Anlage 4d	Kontrollmaßnahmen (Plausibilitäts- und Feldinhaltsprüfungen), die vom SRZ durchzuführen sind	41
Anlage 5	Formate für Kontoauszugsinformationen	42
Anlage 5a	Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im SWIFT-Format MT 940 gemäß den Belegungsregeln der Deutschen Kreditwirtschaft	42
Anlage 5b	Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im ISO 20022-Format (camt-Nachrichten) gemäß den Belegungsregeln des Zentralen Kreditausschusses	43
Anlage 6	SEPA Cards Clearing (SCC) Vorgaben für Service-Rechenzentren für die Einreichung in Kartenzahlungssystemen der Deutschen Kreditwirtschaft im SCC-Format	44
Anlage 6.1	Grundlagen und Überblick	44
Anlage 6.1.1	Verwendung von SCC-Datenformaten im SRZ-Verfahren	44
Anlage 6.1.2	Grundlegende Festlegungen zur Dokumentation	44
Anlage 6.2	Festlegungen zum XML-Container	45
Anlage 6.3	Kontrollmaßnahmen	49

Anlage 1 Vereinbarung über die Teilnahme eines Service-Rechenzentrums am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)

Zwischen

.....

(Service-Rechenzentrum)

Eindeutige Kennung des Service-Rechenzentrums

(max. 10 Stellen):

.....

(vgl. DTA Datenfeld A 6 a bzw. SEPA-Datenformat Initiating Party/
OrganisationIdentification/ProprietaryIdentification/Identifica-
tion)

und

.....

Zahlungsdienstleister oder durch diesen beauftragtes Rechen-
zentrum, im Folgenden Zentralstelle genannt,

wird Folgendes vereinbart:

1. Für den beleglosen Datenaustausch zwischen dem Service-Rechenzentrum und der Zentralstelle gelten die anliegenden „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)“, im Folgenden „Richtlinien“ genannt.
2. Das Service-Rechenzentrum ist gegenüber der Zentralstelle auf Weisung seiner Kunden berechtigt,
 - zur Anlieferung von Dateien per DFÜ
 - mittels EBICS,
 -
 - Back-Up-Verfahren
 -
 - Es wird kein Back-Up-Verfahren vereinbart
 - zum Abruf von Kontoauszugsinformationen gemäß Anlagen 5 a und 5 b der Richtlinien bei der Zentralstelle per
 - DFÜ mittels EBICS
 - MT 940 (Auftragsart STA) oder
 - camt.053 (Auftragsart C53) oder
 -
 - Datenfernübertragung mittels im Format MT 940.

Voraussetzung dafür ist, dass zwischen den Kunden des Service-Rechenzentrums und deren Zahlungsdienstleistern eine Vereinbarung über die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung (DFÜ) besteht.

Die Zentralstelle stellt hierfür geeignete Leitungszugänge zur Verfügung. Die Telekommunikationsentgelte trägt das Service-Rechenzentrum.

3. Das Service-Rechenzentrum ist berechtigt, Dateien einzureichen mit folgendem Inhalt:
 - Zahlungsaufträge, die durch den Kunden mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift oder Begleitzettel autorisiert werden
 - Sonstige technische Zahlungseinzüge, deren Autorisierung außerhalb dieses Verfahrens geregelt ist.
4. □ Die Kontrollmaßnahmen gemäß Anlagen 3 c und 4 d der Richtlinien werden im Auftrag der Zentralstelle durchgeführt durch
 -
 -
 -
 -
 -
 und bei negativem Ergebnis dem Service-Rechenzentrum direkt mitgeteilt.
5. Vor Aufnahme des Echtbetriebs werden Tests durchgeführt, deren erfolgreicher Verlauf dokumentiert und gegenseitig schriftlich bestätigt wird. Bei evtl. erforderlich werdenden Änderungen des Verfahrens gilt dies entsprechend.
6. Im Falle einer Reklamation werden sich die Vertragspartner hierüber unverzüglich ins Benehmen setzen:

Telefon-/Telefaxnummer/E-Mail-Adresse des Service-Rechenzentrums/Ansprechpartner

Telefon-/Telefaxnummer/E-Mail-Adresse der Zentralstelle/Ansprechpartner

7. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

Ort, Datum	Unterschrift(en) für das Service-Rechenzentrum
------------	--

Ort, Datum	Unterschrift(en) für die Zentralstelle
------------	--

Anlage: Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)

Anlage 2 Delta-Dokument für SRZ zu EBICS

Version 1.3 vom 10.1.2013 ASt-DFÜ

1 Grundlagen und Überblick

Bei der Verwendung von EBICS unter Beteiligung von Service-Rechenzentren (kurz: EBICS im SRZ-Verfahren) gelten grundsätzlich die in der Anlage 1 (Spezifikation für die EBICS-Anbindung) des DFÜ-Abkommens beschriebenen Regeln und Definitionen. Die jeweils aktuelle Version stellt die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) im Internet zur Verfügung (www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de). Darüber hinaus werden die nachstehenden, die EBICS-Spezifikation einschränkenden Festlegungen für das SRZ-Verfahren getroffen.

1.1 Intention zur Verwendung von EBICS im SRZ-Verfahren

Service-Rechenzentren (SRZ) treten im EBICS-Verfahren in der Rolle eines EBICS-Kunden auf, der auf der Grundlage der SRZ-Vereinbarung für andere Kunden Aufträge einreicht und/oder Kontoinformationen abrufen. Im Rahmen der Einreichung der Daten durch das SRZ kommt dabei ausschließlich die in EBICS spezifizierte Unterschriftsklasse T („Berechtigung nur zum Transport“) zur Verwendung. Der bzw. die entsprechenden EBICS-Teilnehmer des Kunden „Service-Rechenzentrum“ dürfen daher nur die Unterschriftsklasse T besitzen. Zur Autorisierung der Aufträge kommen entweder ein papierhafter Sammelauftrag oder nachgelagerte elektronische Freigabeverfahren (z. B. Verteilte Elektronische Unterschrift gemäß EBICS oder mit zwischen der Bank und Endkunden bilateral vereinbarten Verfahren) durch berechtigte Teilnehmer der Endkunden zum Einsatz.

Von SRZ eingereichte Dateien enthalten in der Regel Aufträge für mehrere Mandanten des SRZ. Diese Dateien werden durch die entgegennehmende Stelle (Zentrale Annahmestelle, Zentralstelle) auf die beauftragten Banken und einzelne Endkunden aufgeteilt.

1.2 Grundlegende Festlegungen zur Änderung der Dokumentation

Um das SRZ-Verfahren und insbesondere dessen Weiterentwicklung und Fortschreibung von der Versionsführung der Anlage 1 des DFÜ-Abkommens zu entkoppeln, wurden diese Festlegungen in dem vorliegenden Dokument (Delta-Dokument) beschrieben. Es wird dabei auf eine konkrete Version der EBICS-Spezifikation verwiesen.

Bei einem Versionswechsel der EBICS-Spezifikation sind folgende Schritte erforderlich:

1. Anpassung des Verweises auf die EBICS-Version, auf die Bezug genommen wird, in Kapitel 1.3 („Verwendete EBICS-Version und Grobübersicht über das Delta“)

2. ggf. Überarbeitung der im Delta-Dokument beschriebenen Festlegungen, falls der Versionswechsel in EBICS Auswirkungen auf das SRZ-Verfahren hat
3. Mitteilung an das SRZ, dass sich ein Versionswechsel ergeben hat und Zurverfügungstellung der aktualisierten Dokumente (EBICS-Spezifikation und Delta-Dokument)

1.3 Verwendete EBICS-Version und Grobüberblick über das Delta

Dieses Delta-Dokument nimmt Bezug auf die **EBICS-Version 2.5** und die **zugehörigen EBICS-Schemas H004/S001**.

Daraus ergeben sich im Grobüberblick folgende Festlegungen für das SRZ-Verfahren:

Festlegungen hinsichtlich Kapitel in EBICS 2.5	Siehe Kapitel im Delta-Dokument	Beschreibung
3.5.1	2.1	Service-Rechenzentren wird grundsätzlich nur die Unterschriftsklasse „T“ zugeordnet.
3.6, 5.3	2.2	Die Vorabprüfung ist nicht vorgesehen.
3.12	2.3	Modifikationen zum Ablauf der Autorisierung im EBICS-Verfahren
4.8		Keine Migration von FTAM auf EBICS
10	2.4	EBICS-Kundenprotokoll (HAC): Die Spezifikation des Kundenprotokolls PTK, das nur in Deutschland verwendet wird, wird durch die Spezifikation eines XML-basierten Kundenprotokolls (HAC) ergänzt.
13	2.6	Die für das SRZ-Verfahren zulässigen Auftragsarten

2 Festlegungen

2.1 Unterschriftsklasse

Die Auftragsdaten der Sendeaufträge **MÜSSEN** vor dem Versand signiert, d. h. mit einer EU versehen werden.

Vom SRZ eingereichte Sendeaufträge werden grundsätzlich mit einer Transportunterschrift (Unterschriftsklasse T) signiert. Zur nachträglichen elektronischen Autorisierung steht dem Kunden z. B. die Verteilte Elektronische Signatur (VEU; siehe Kapitel 8 der EBICS-Spezifikation) zur Verfügung.

Unterschriftsberechtigungen des Typs „T“ werden dem SRZ bzw. den EBICS-Teilnehmern des Service-Rechenzentrums pauschal zugewiesen. Die vom Service-Rechenzentrum eingesetzte Transportunterschrift dient ausschließlich zur Absicherung der Einreichung von Aufträgen, die das Service-Rechenzentrum (SRZ) im Auftrag seiner Kunden gemäß SRZ-Vereinbarung durchführt. Die Transportunterschrift ist in diesem Fall nur dem SRZ (Teilnehmer innerhalb des SRZ) zugeordnet. Sofern mit dem Endkunden eine EBICS-

Autorisierung mittels VEU vereinbart wurde, so muss der Endkunde dies mit seiner eigenen Kunden- und TeilnehmerID (UserID) durchführen.

2.2 Vorabprüfung

Die Vorabprüfung steht in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs unter Einschaltung von Service-Rechenzentren nicht zur Verfügung. Daher entfallen für das SRZ-Verfahren die Kapitel 3.6 und 5.3 der EBICS-Spezifikation.

2.3 Ablauf der Autorisierung

Die in Kapitel 3.12 der EBICS-Spezifikation beschriebenen Varianten der Autorisierung sind für das SRZ-Verfahren nur eingeschränkt gültig. Für die Autorisierung der Aufträge im SRZ-Verfahren gelten folgende Bestimmungen:

Die Einreichung der Nutzdaten (Auftragsdaten) der Endkunden (Sammeldatei) erfolgt zusammen mit einer Transport-EU (Unterschriftsklasse T) durch einen Sendeauftrag des Service-Rechenzentrums mit den Auftragsattributen "DZHNN".

Die Zentralstelle bzw. eine von ihr autorisierte technische Annahmestelle prüft die Transport-EU des Service-Rechenzentrums unmittelbar nach Empfang der Auftragsdaten der Endkunden gemäß den in EBICS unterstützten Signaturverfahren.

Bei negativem Prüfergebnis wird die gesamte Datei mit den Auftragsdaten der Endkunden von der Zentralstelle bzw. der autorisierten technischen Annahmestelle abgelehnt (gelöscht) und unmittelbar das negative Prüfergebnis in das für das Service-Rechenzentrum bestimmte Kundenprotokoll gemäß der EBICS-Spezifikation protokolliert. Das Service-Rechenzentrum ist verpflichtet, sich durch zeitnahes Abholen des Kundenprotokolls vom Status der Bearbeitung der eingereichten Auftragsdaten zu informieren. Eine Konto- und/oder Limitprüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung der Transport-EU des Service-Rechenzentrums nicht.

Bei positivem Prüfergebnis wird die gesamte Datei mit den Auftragsdaten der Endkunden von der Zentralstelle bzw. der autorisierten technischen Annahmestelle der Weiterverarbeitung zugeführt und unmittelbar das positive Prüfergebnis in das für das Service-Rechenzentrum bestimmte Kundenprotokoll gemäß der EBICS-Spezifikation protokolliert. Das Service-Rechenzentrum ist verpflichtet, sich durch zeitnahes Abholen des Kundenprotokolls vom Status der erfolgreichen Dateiübertragung und der Prüfung der Transportunterschrift der eingereichten Auftragsdaten zu informieren.

Durch die positive Prüfung der Transport-EU des Service-Rechenzentrums ist keine Autorisierung der Auftragsdaten der Endkunden erfolgt. Eine Autorisierung durch die berechtigten Endkunden erfolgt nachträglich.

Die Autorisierung durch die Endkunden kann je nach grundsätzlicher Vereinbarung zwischen Bank und Endkunde unterschiedlich erfolgen:

1. Autorisierung durch Elektronische Unterschrift(en) gemäß EBICS-Spezifikation

Die Einreichung der noch ausstehenden bankfachlichen EU(s) erfolgt unmittelbar durch den (unterschriftsberechtigten) Endkunden, d.h. durch dessen unterschriftsberechtigte EBICS-Teilnehmer mithilfe der Auftragsart HVE gemäß der EBICS-Spezifikation. Hierzu muss zwischen Endkunde und Bank eine EBICS-Vereinbarung bestehen.

2. Autorisierung außerhalb des EBICS-Verfahrens durch papierhaften Sammelauftrag

Sonstige Autorisierungsverfahren können zwischen Endkunde und Bank bilateral vereinbart werden.

Jede logische Datei (Sammler) bezieht sich auf genau eine Kontoverbindung. Die Art der Autorisierung wird entsprechend der jeweiligen Kundenvereinbarungen je Kontoverbindung auf den Systemen der Banken hinterlegt. Sofern vom Kunden gewünscht, erfolgt die Weiterleitung der Daten zur Freigabe auf Basis eines Datenbegleitzettels. Die Autorisierung durch Elektronische Unterschrift kann gewählt werden, wenn zu dem betreffenden Kunden (Kontoinhaber) eine EBICS-Vereinbarung existiert und Teilnehmer mit entsprechender Unterschrift administriert sind. Die Bereitstellung der Auftragsdaten für die elektronische Signatur (Einstellung in VEU) wird im jeweiligen Kundenprotokoll des betreffenden Kunden eingetragen.

2.4 SRZ-Kundenprotokoll

Für die Protokollierung von Einreichungen im SEPA-Datenformat (vgl. EBICS-Spezifikation, Kapitel 10) gilt folgende Besonderheit. Da SEPA-Zahlungsdateien im SRZ-Verfahren ohne bankfachliche Elektronische Unterschriften eingereicht werden, wird pro im Container enthaltener logischer Datei immer der Hashwert im Kundenprotokoll ausgegeben. Die anderen Kundenprotokollvarianten für SEPA-Zahlungen des Kapitels 10 gelten somit nicht. Ab der EBICS-Version 2.5 wird das Kundenprotokoll in Form des maschinenlesbaren XML-Formats mittels der Auftragsart HAC bereitgestellt. Auf Basis bilateraler Vereinbarung kann alternativ oder ergänzend das Kundenprotokoll im bisherigen Textformat mittels der Auftragsart PTK (vgl. Kapitel 4.2 des EBICS Implementation Guides vom 16. Mai 2011, basierend auf Version 2.5 der EBICS-Spezifikation) bereitgestellt werden.

2.5 SEPA-Container im SRZ-Verfahren

Im SRZ-Verfahren ist bei SEPA-Zahlungen immer der SEPA-Container zu verwenden; dies wird in Anlage 4c (Delta-Dokument für SRZ zum SEPA-Zahlungsverkehr) beschrieben.

Die Anlage 3 (Datenformatstandards) des DFÜ-Abkommens wurde zum 1. November 2010 bezüglich der SEPA-Datenformate an die EPC Implementation Guidelines 4.0 bzw. 2.0 für die SEPA-Firmenlastschrift angepasst. Insbesondere ist nun die Einreichung von Überweisungen bzw. Lastschriften

für mehrere Konten und/oder Ausführungstermine (d.h. mehrere Sammler) in einer pain-Nachricht/Datei (genannt EPC/ZKA-Variante) die Standardvariante. Ein Container kann eine oder mehrere pain-Nachrichten enthalten. Abweichend hiervon gilt im SRZ-Verfahren, dass eine pain-Nachricht genau einen Sammler (PmtInf-Block) enthält (Details siehe Anlage 4 c). Selektionskriterium für eine Weiterleitung der einzelnen pain-Nachrichten nach Auflösung des Containers ist der BIC des Auftraggeberkontos (kommt pro pain-Nachricht nur einmal vor, da nur ein Sammler erlaubt). Um eine Möglichkeit zur Überprüfung der unveränderten Weitergabe der pain-Nachricht zu haben, ist die Verwendung des im XML-Container vorgesehenen optionalen Hashwertes im SRZ-Verfahren verpflichtend.

2.6 Zulässige Auftragsarten für das SRZ-Verfahren

Für das SRZ-Verfahren gelten ausschließlich die nachfolgend beschriebenen Auftragsarten.

2.6.1 DTAUS-Format

Kennung	Text	Format
DTV ¹	Zahlungsverkehrsdateien von Service-Rechenzentren senden	DTAUS0
ECS	Senden electronic-cash Lastschriftdatei	DTAUS0

Sofern die Autorisierung durch den Endkunden mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift erfolgt, so wird die vom Service-Rechenzentrum mittels Auftragsart DTV eingereichte Sammeldatei nach Endkunden aufgesplittet und unter Verwendung der Auftragsart IZX² (Einstellung einer vom SRZ eingereichten DTAUS0-Datei in die VEU) oder DTV¹ in das EBICS-System des kontoführenden Instituts eingestellt.

1 Nach bilateraler Vereinbarung ist auch IZV (Inlandszahlungsverkehrsdatei senden), MCV und MC4 (IZV-Datei im Magnetbandformat senden) zulässig

2 Die Verwendung einer separaten Auftragsart IZX ermöglicht die

- Administration von Teilnehmern des Endkunden, welche nur SRZ-Aufträge unterschreiben können, jedoch keine Aufträge einreichen dürfen
- klare Kennzeichnung im Kundenprotokoll und der VEU, dass es sich um von einem SRZ eingereichte Aufträge handelt
- Vermeidung von doppelten Auftragsnummern
- Differenzierung beim kontoführenden Institut zwischen SRZ-Aufträgen und vom Endkunden eingereichte Aufträge (Statistik)

2.6.2 SEPA-Format

Für SRZ gelten folgende Auftragsartenkennungen gemäß EBICS Annex 2 mit den in Anlage 4c angegebenen Formatspezifikationen:

Kennung	Text	Format
CCS (Customer Credit Transfer Service-RZ)	Senden von SEPA-Überweisungen in einem Container durch Service-Rechenzentrum	XML-Container mit 1-n pain.001-Nachrichten
CDS (Customer Direct Debit Service-RZ)	Senden von SEPA-Basis-Lastschriften in einem Container durch Service-Rechenzentrum	XML-Container mit 1-n pain.008-Nachrichten
C1S (Customer Direct Debit COR1 Services RZ)	Senden von SEPA-Basis-Lastschriften mit COR1-Option in einem Container durch Service-Rechenzentrum	XML-Container mit 1-n Pain.008-Nachrichten
C2S (Customer B2B Direct Debit Service-RZ)	Senden von SEPA-Firmen-Lastschriften in einem Container durch Service-Rechenzentrum	XML-Container mit 1-n pain.008-Nachrichten

Sofern die Autorisierung durch den Endkunden mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU) erfolgt, so wird die vom Service-Rechenzentrum eingereichte Sammeldatei nach Endkunden aufgesplittet und unter Verwendung der folgenden Auftragsarten in das EBICS-System des kontoführenden Instituts eingestellt.

SRZ Auftragsart	Auftragsart zur Einstellung in die VEU
CCS	CCX (EBICS-interne Abbildung von über CCS eingereichten SEPA-Überweisungen bei Nutzung der VEU im SRZ-Verfahren) oder CCS
CDS	CDX (EBICS-interne Abbildung von über CDS eingereichten SEPA-Basis-Lastschriften bei Nutzung der VEU im SRZ-Verfahren) oder CDS
C1S	C1X (EBICS-interne Abbildung von über C1S eingereichten SEPA-Basislastschriften mit COR1-Option bei Nutzung der VEU im SRZ-Verfahren) oder C1S
C2S	C2X (EBICS-interne Abbildung von über C2S eingereichten SEPA-Firmen-Lastschriften bei Nutzung der VEU im SRZ-Verfahren) oder C2S

2.6.3 Kontoinformationen

Für SRZ gelten folgende Auftragsartenkennungen gemäß EBICS Annex 2 mit den in Anlage 5 a und 5 b angegebenen Formatspezifikationen:

Kennung	Text	Format
STA	Abholen Swift-Tagesauszüge	MT940
C52	Bank To Customer-Account Report	Zip-Datei mit 1-n Nachrichten des Typs camt.052.001.02 (gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens)
C53	Bank To Customer-Statement Report	Zip-Datei mit 1-n Nachrichten des Typs camt.053.001.02 (gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens)
C54	Bank To Customer-Debit Credit Notification	Zip-Datei mit 1-n Nachrichten des Typs camt.054.001.02 (gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens)

Neben dem MT 940 können, sofern das kontoführende Institut dies unterstützt, die drei auf ISO 20022 basierenden Cash Management-Nachrichten (camt) für Kontoauszugsinformationen verwendet werden.

2.6.4 Geldkartentransaktionen

Kennung	Text	Format
GBZ	Einreichen von BZAHL-Dateien (Geldkarte-Transaktionsdateien)	Formatspezifikation siehe „Schnittstellenspezifikation für die ZKA-Chipkarte, Geldkarte, Händlersysteme“, Version 5.0, 23.11.2004, Kapitel 2.5
GRC	Abholen von Rückmeldedateien (Ergebnis der Verarbeitung von Geldkarte-Transaktionsdaten)	CSV-Format ¹

¹ Die Spezifikation des CSV-Formats ist in Arbeit. Die Auftragsart wurde jedoch schon reserviert.

2.6.5 Sonstige Auftragsarten

Kennung	Text	bankseitig optional/ verpflichtend zu unterstützen
HAA	Abrufbare Auftragsarten abholen	Optional
HCA	Änderung der Teilnehmerschlüssel für Authentifikation und Verschlüsselung senden	Verpflichtend
HCS	Änderung der Teilnehmerschlüssel für EU, Authentifikation und Verschlüsselung senden	Verpflichtend
HEV	Unterstützte EBICS-Versionen abrufen	Verpflichtend
HIA	Übermittlung der Teilnehmerschlüssel für Authentifikation und Verschlüsselung im Rahmen der Teilnehmerinitialisierung	Verpflichtend
HKD	Kunden- und Teilnehmerdaten des Kunden abholen	Optional

Kennung	Text	bankseitig optional/ verpflichtend zu unterstützen
HPB	Transfer der öffentlichen Bankschlüssel (Abholen)	Verpflichtend
HPD	Bankparameter abholen	Verpflichtend
HTD	Kunden- und Teilnehmerdaten des Teilnehmers abholen	Optional
HVE	VEU-Unterschrift hinzufügen (durch den Kontoinhaber)	Verpflichtend

Die folgenden Auftragsarten dienen dem Schlüsselmanagement bzw. der Protokollierung:

Kennung	Text	Format
INI	Passwort-Initialisierung senden	Public Key des Kunden für die EU (siehe EBICS-Spezifikation, Kapitel 14)
HAC	Abholen EBICS-Kundenprotokoll	Siehe Kapitel 10 der EBICS-Spezifikation
PTK	Abholen Kundenprotokoll	Siehe Kapitel 4.2 des EBICS Implementation Guides vom 16. Mai 2011, basierend auf Version 2.5 der EBICS-Spezifikation
PUB	Senden Public Key zur Unterschriftenverifizierung	Public Key des Kunden für die EU (siehe EBICS-Spezifikation, Kapitel 14)
SPR	Sperren der Zugangsberechtigung	Übertragung einer EU-Datei mit der Signatur für eine Dummy-Datei, die nur ein Leerzeichen enthält

Anlage 3 DTAUS-basierte Aufträge

Anlage 3a Aufbau und Inhalt des Sammelauftrags (Begleitzettel)

Dieser Sammelauftrag ist für Überweisungen oder Lastschriftinzüge bis 31.1.2014 verwendbar. Ab dem 1.2.2014 ist er nur noch für Lastschriftinzugsaufträge für Zahlungen, die an einer Verkaufsstelle mithilfe einer Zahlungskarte generiert wurden und zu einer Lastschrift von einem inländischen Zahlungskonto führen (§ 7 c Abs. 1 ZAG), zulässig.

Der dem Kunden zur Weiterleitung an seinen Zahlungsdienstleister übermittelte Sammelauftrag muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Belegloser Datenaustausch
- Sammelauftrag
- Name, Bankleitzahl des überweisenden/erstbeauftragten Zahlungsdienstleisters
- Name, Kontonummer des Kunden
- Betragssumme Euro (Feld 12 der Datensätze C)
- Kontrollsumme der Bankleitzahlen der Zahlungsdienstleister der Zahlungsempfänger/Zahler
- Kontrollsumme der Kontonummern der Zahlungsempfänger/Zahler
- Erstellungsdatum der Datei
- Anzahl der Datensätze C
- Referenznummer (entsprechend Feld 10 des Datensatzes A der Datei)
- Erster Ausführungstag
- Letzter Ausführungstag¹
- Name des Service-Rechenzentrums
- Ort, Datum
- Firma und Unterschrift des Kunden

Inlandszahlungsverkehr

(für Elektronische Zahlungssysteme sind besondere Spezifikationen zu beachten)

Hinweis:

Gemäß Verordnung (EU) 260/2012 (SEPA-Verordnung) dürfen Kunden, die nicht Verbraucher sind, nur Dateien in dem hier spezifizierten Format einreichen, wenn die Ausführungstermine aller enthaltenen Zahlungsaufträge vor dem 1.2.2014 liegen. Ausnahmen regelt das deutsche SEPA-Begleitgesetz.

¹ Fällt das angegebene Datum nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters, so ist der nächstfolgende Geschäftstag maßgebend.

Anlage 3b DTAUS-Format (ungepackt)

Zeichencode¹

Zugelassen sind

- die numerischen Zeichen 0 bis 9 (X'30'-X'39')
- die Großbuchstaben A-Z (X'41'-X'5A')
- die Sonderzeichen
 - Leerzeichen „ “ = X'20'
 - Punkt „.” = X'2E'
 - Komma „,” = X'2C'
 - kaufmännisch „und“ „&“ = X'26'
 - Trennstrich „-“ = X'2D'
 - Pluszeichen „+“ = X'2B'
 - Stern „*“ = X'2A'
 - Prozentzeichen „%“ = X'25'
 - Schrägstrich „/“ = X'2F'
 - Dollar „\$“ = X'24'
 - sowie die Umlaute „Ä“ = X'5B'
 - „Ö“ = X'5C'
 - „Ü“ = X'5D'
 - „ß“ = X'7E'

Für den richtigen Ausdruck davon abweichender Zeichen übernehmen die Kreditinstitute keine Haftung.

Das Kreditinstitut kann Kleinbuchstaben in Datensätzen in Großbuchstaben konvertieren oder diese Datensätze an den Einreicher zurückgeben; unzulässige Sonderzeichen kann es in Leerzeichen (Blanks) konvertieren.

Dateiformat

Direkt-Zugriffsdateien; physische Satzlänge 128 Bytes. Die Datensätze A und E bestehen aus je einem physischen Satz à 128 Bytes.

Die Datensätze C setzen sich aus mindestens 2 Satzabschnitten (physischen Sätzen) à 128 Bytes zusammen.²

Dateiaufbau

Die logische Datei ist wie folgt aufzubauen:

Datensatz A = Datei-Vorsatz

Datensatz C = Zahlungsaustauschsätze

Datensatz E = Datei-Nachsatz

Eine logische Datei darf nur Gutschriften oder nur Lastschriften enthalten. Abweichungen von dem Aufbau und den Spezifikationen bedürfen besonderer Vereinbarungen.

¹ Codierung gemäß DIN 66003 (Ausgabe Juni 1974), Code Tabelle 2, Deutsche Referenz Version.

² Es darf nur der festgelegte Zeichenvorrat verwendet werden. Insbesondere darf die Datei keine Format-, Trenn- und Steuerzeichen enthalten.

Sortierfolge der Dateien

nach der Bankleitzahl des überweisenden/erstbeauftragten Kreditinstituts

Sortierfolge der Datensätze C

Nach der Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers einer Überweisung/Zahlstelle (Feld C 4) und innerhalb der Bankleitzahl nach der Kontonummer des Zahlungsempfängers einer Überweisung/Zahlers einer Lastschrift [Zahlungspflichtigen (Feld C 5)].

Bei Verstößen gegen die EDV-spezifischen Konventionen, die zu einem Programmabbruch führen, insbesondere bei falscher Satzlänge und falschem Datenformat, ist die Zentralstelle/das Kreditinstitut berechtigt, die gesamte Datei zurückzuweisen.

Das Service-Rechenzentrum ist verpflichtet, vor Anlieferung einer Datei an die Zentralstelle/Zentrale Annahmestelle die Kontrollmaßnahmen gemäß Anlage 3c durchzuführen.

Zur Kennzeichnung der einzelnen Zahlungsarten sind die in Anlage 3d dafür vorgesehenen Textschlüssel zu verwenden.

Am Anfang des Datenfeldes C 16 „Verwendungszweck“ sind linksbündig solche Angaben unterzubringen, auf die die Zahlungsempfänger von Überweisungen/Zahler von Lastschriften maschinell zuzugreifen beabsichtigen oder die die Zahlungsempfänger bei Lastschriften benötigen, falls die Zahlung als unbezahlt bzw. unanbringlich an sie zurückgeleitet wird. Die Zahlungsempfänger von Überweisungen/Zahlungspflichtige können elektronisch übermittelte Zahlungsinformationen ohne gesonderte Vereinbarung mit den Zahlern von Überweisungen/Zahlungsempfängern von Lastschriften automatisch weiterverarbeiten, wenn diese die Angaben im Datenfeld C 16 wie folgt strukturieren:

Feldkennzeichen	Inhalt
/INV (Invoice)	Rechnungsnummer
/RFB (Reference Beneficiary)	Referenz des Zahlungsempfängers
/ROC (Reference Ordering Customer)	Referenz des Auftraggebers

Im Zusammenhang mit dem Textschlüssel „54“ (Vermögenswirksame Leistungen) werden bestimmte Verwendungszweckangaben nur durch Textschlüssel-Ergänzungen (siehe Anlage 3c) ausgedrückt. Bei Überweisungen auf Sparkonten von Kreditinstituten erübrigt sich dadurch ein diesbezüglicher Text im Datenfeld C 16 „Verwendungszweck“; das Feld muss insofern leer bleiben. Sofern Sparleistungen jedoch auf Konten von Bausparkassen, Versicherungsunternehmen etc. überwiesen werden, ist das Datenfeld Verwendungszweck wie folgt zu belegen:

- Bausparkontonummer oder Versicherungsnummer (linksbündig)
- Name des Zahlungsempfängers.

Die Belegung der Verwendungszweckangaben darf außerdem nicht für die Vorgabe eines gewünschten Druckbildes benutzt werden, ohne dass die

Stellenkapazität in Datenfeld C 16 des Datensatzes sowie in den nachfolgenden Erweiterungsteilen mit Verwendungszweckangaben voll ausgenutzt ist. Für Zahlungsaufträge hat der Nutzer die Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl) des Auftraggebers bzw. Einreichers und die Kundenkennung des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers (Kontonummer und Bankleitzahl) zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrages eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der Kundenkennungen vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zulasten des Kunden.

DTAUS-FORMAT ungepackt

Datensatz A (Datei-Vorsatz)

Der Datensatz A enthält den Dateiabsender und -empfänger, er ist je logische Datei nur einmal vorhanden.

Feld	Länge in Bytes	Datenformat	Inhalt	Erläuterungen
1	4	numerisch	Satzlänge	'128'
2	1	alpha	Satzart	Konstante 'A'
3	2	alpha	Kennzeichen "GK" bzw. "LK"	Hinweis auf Gutschriften (= G) bzw. Lastschriften (= L), Kundendatei (= K)
4	8	numerisch	Bankleitzahl	Bankleitzahl des Kreditinstituts (Dateiempfänger)
5	8	numerisch	X '30'	reserviert
6a	10	alpha	Bezeichnung des Service-Rechenzentrums	Dateiabsender
6b	17	alpha	Kundenname	Auftraggeber
7	6	numerisch	Datum	Dateierstellungsdatum (TTMMJJ)
8	4	alpha	ELV bzw. X '20'	Soweit für Lastschriften aus POS-Verfahren des Handels ELV eine automatisierte Freigabe vereinbart werden soll, so sind die Dateien mit 'ELV' zu kennzeichnen, darüber hinaus bankinternes Feld.
9	10	numerisch	Kontonummer	Kunde, max. 10 Stellen. Über dieses Konto wird der Gegenwert verrechnet.
10	10	numerisch	Referenznummer der Datei	fünftellige laufende Nummer (stimmt mit der Angabe auf dem Sammelauftrag überein)
11a	15	alpha	internes Ordnungsmerkmal	für Dateiersteller reserviert

Datensatz A (Datei-Vorsatz)			
Der Datensatz A enthält den Dateiabsender und -empfänger, er ist je logische Datei nur einmal vorhanden.			
Feld	Länge in Bytes	Datenformat	Inhalt
11b	8	alpha	Erläuterungen Angabe freigestellt. Nicht jünger als Banderstellungsdatum (Feld A 7), jedoch höchstens 15 Kalendertage über Erstellungsdatum aus Feld A 7. Soweit in diesem Datenfeld ein Ausführungstermin angegeben wird, ist zu beachten, dass der in Abs. II, Nr. 3 der Bedingungen für den Datenträger-austausch genannte Nachweiszeitraum von mindestens zehn Kalendertagen erst ab dem genannten Ausführungstermin zu berechnen ist. Fehlt die Angabe, so erfolgt die Ausführung zum nächstmöglichen der Freigabe des Auftrages folgenden Termin bzw. bei Verwendung eines Sammelauftrages zu dem dort benannten Termin. Ein hier angegebener Termin darf nicht von einem ggf. auf dem Sammelauftrag benannten Termin abweichen.
11c	24	alpha	Leerzeichen '20'
12	1	alpha	Währungskennzeichen
128			Reserve "1" = Euro

Datensatz C (Zahlungsaustauschsatz)

Der Datensatz C enthält Einzelheiten über die auszuführenden Aufträge (Gutschriften bzw. Lastschriften).

Er gliedert sich in einen konstanten und einen variablen Teil.

Konstanter Teil, 1. Satzabschnitt

Field	Länge in Bytes	Datenformat ¹	Inhalt	Erläuterungen
1	4	numerisch	Satzlänge	logische Satzlänge (konstanter Teil 187 Bytes + Erweiterungsteil(e) zu 29 Bytes), max. '0622'
2	1	alpha	Satzart	Konstante " C"
3	8	numerisch	Bankleitzahl	erstbeteiligtes Institut, freigestellt
4	8	numerisch	Bankleitzahl	Institut des Zahlungsempfängers einer Überweisung/Zahlstelle
5	10	numerisch	Kontonummer	Zahlungsempfänger einer Überweisung/Zahler, rechtsbündig
6	13	numerisch	interne Kundennummer	1. Byte = 0, 2. - 12. Byte = interne Kundennummer oder Nullen, 13. Byte = 0
7a	2	numerisch	Textschlüssel	Kennzeichnung der Zahlungsart und Textschlüsselergänzungen gemäß Anlage 5
7b	3	numerisch	Textschlüsselergänzung	
8	1	-	X '20'	bankinternes Feld
9	11	numerisch	Null	Reserve, rechtsbündig
10	8	numerisch	Bankleitzahl	überweisendes Kreditinstitut/erste Inkassostelle
11	10	numerisch	Kontonummer	Zahler einer Überweisung/Zahlungsempfänger einer Lastschrift, rechtsbündig
12	11	numerisch	Betrag in Euro, einschließlich Nachkommastellen	rechtsbündig
13	3	X '20'	Reserve	
14a	27	alpha	Name	Zahlungsempfänger einer Überweisung/Zahler, linksbündig

Datensatz C (Zahlungsaustausch) (Fortsetzung)				
Der Datensatz C enthält Einzelheiten über die auszuführenden Aufträge (Gutschriften bzw. Lastschriften). Er gliedert sich in einen konstanten und einen variablen Teil.				
Konstanter Teil, 1. Satzabschnitt				
Feld	Länge in Bytes	Datenformat¹	Inhalt	
Erläuterungen				
14b	8	–	X '20'	nur zur Abgrenzung des Satzabschnitts (darf keine Daten enthalten)
15	27	alpha	Name	Zahler einer Überweisung/Zahlungsempfänger einer Lastschrift (linksbündig); es sind möglichst kurze Bezeichnungen zu verwenden.
16	27	alpha	Verwendungszweck	Es sind möglichst kurze Angaben zu machen. Am Anfang dieses Feldes sind linksbündig solche Angaben unterzubringen, auf die der Zahlungsempfänger bei Überweisungen möglicherweise zuzugreifen beabsichtigt (z. B. Bausparkontonummer, Versicherungsnummer, Rechnungsnummer) oder die der Zahlungsempfänger bei Lastschriften benötigt, falls die Zahlung als unbezahlt bzw. unanbringbar an ihn zurückgeleitet wird.
17a	1	alpha	Währungskennzeichen	„1“ = Euro
17b	2	–	X '20'	Reserve
18	2	numerisch	Erweiterungskennzeichen	00 = es folgt kein Erweiterungsteil 01–15 = Anzahl der Erweiterungsteile à 29 Bytes

¹ alpha = alpha- numerische Daten (linksbündig, nicht belegte Stellen X '20')
numerisch = numerische Daten, ungepackt (rechtsbündig, mit vorlaufenden Nullen)

Variabler Teil, noch 2. Satzabschnitt:

Der variable Teil bildet mit dem konstanten Teil eine Einheit. Er ist nur dann vorhanden, wenn die Datenfelder im konstanten Teil für die Aufnahme von Informationen nicht ausreichen. Maximal können bis zu 6 Satzabschnitte à 128 Bytes für den Datensatz C belegt sein. Es können bis zu 15 Erweiterungsteile unter Beachtung der aufsteigenden Folge des Erweiterungskennzeichens vorkommen:

1 Erweiterungsteil für „Zahlungsempfängers einer Überweisung“ bzw. „Zahlungspflichtiger“ (01) bis 13 Erweiterungsteile für „Verwendungszweck“ (alle 02) und 1 Erweiterungsteil für „Zahler einer Überweisung“ bzw. „Zahlungsempfänger einer Lastschrift“ (03).

Feld	Länge in Bytes	Datenformat ¹	Inhalt	Erläuterungen
19	2	numerisch	Kennzeichnung des Erweiterungsteils	01 = Name des Zahlungsempfängers einer Überweisung/Zahler 02 = Verwendungszweck 03 = Name Zahler einer Überweisung bzw. Zahlungsempfänger
20	27	alpha	Begünstigter bzw. Zahlungspflichtiger/Verwendungszweck/Überweisender bzw. Zahlungsempfänger	Linksbündig. Bei Rücküberweisungen und Rücklastschriften kann der Inhalt von Erweiterungsteilen von den Kreditinstituten auf dem Beleg unter „Verwendungszweck“ grundsätzlich nicht angegeben werden. Alle für die Bearbeitung derartiger Rückbelege erforderlichen Verwendungszweckangaben sind daher vom Zahlungsempfänger einer Lastschrift bzw. Zahler einer Überweisung im konstanten Teil des Datensatzes C unterzubringen (siehe Erläuterungen zu Feld C 16)
21	2	numerisch	Kennzeichen des Erweiterungsteils	(wie Feld 19)
22	27	alpha	Daten Erweiterungsteil	(wie Feld 20)
23	11	-	X '20'	nur zur Abgrenzung des Satzabschnitts (keine Berücksichtigung für die Satzlängenangabe im Feld C 1)
	128			

¹ alpha = alpha- numerische Daten (linksbündig, nicht belegte Stellen X '20') numerisch = numerische Daten, ungepackt (rechtsbündig mit vorlaufenden Nullen)

Variabler Teil, 3. Satzabschnitt:				
Feld	Länge in Bytes	Datenformat ¹	Inhalt	Erläuterungen
24	2	numerisch	Kennzeichen des Erweiterungsteils	(wie Feld 19)
25	27	alpha	Daten des Erweiterungsteils	(wie Feld 20)
26	2	numerisch	Kennzeichen des Erweiterungsteils	(wie Feld 19)
27	27	alpha	Daten des Erweiterungsteils	(wie Feld 20)
28	2	numerisch	Kennzeichen des Erweiterungsteils	(wie Feld 19)
29	27	alpha	Daten des Erweiterungsteils	(wie Feld 20)
30	2	numerisch	Kennzeichen des Erweiterungsteils	(wie Feld 19)
31	27	alpha	Daten des Erweiterungsteils	(wie Feld 20)
32	12	-	X '20'	nur zur Abgrenzung des Satzabschnitts (keine Berücksichtigung für die Satzlängenangabe im Feld C 1)
	128			

Für darüber hinaus noch erforderliche Erweiterungsteile stehen der 4. – 6. Satzabschnitt noch zur Verfügung. Der Aufbau des 4. – 5. Satzabschnitts entspricht dem des 3. Satzabschnitts, Satzabschnitt 6 enthält nur einen Erweiterungsteil.

¹ alpha = alpha-numerische Daten (linksbündig, nicht belegte Stellen X '20')

numerisch = numerische Daten, ungepackt (rechtsbündig mit vorlaufenden Nullen)

Datensatz E (Datei-Nachsatz)			
Der Datensatz E dient der Abstimmung; er ist je logische Datei nur einmal vorhanden.			
Feld	Länge in Bytes	Datenformat ¹	Inhalt Erläuterungen
1	4	numerisch	Satzlänge
2	1	alpha	Satzart
3	5	-	X '20' Reserve
4	7	numerisch	Anzahl der Datensätze C
5	13	numerisch	Null
6	17	numerisch	Summe der Kontonummern (Feld 5 der Datensätze C)
7	17	numerisch	Summe der Bankleitzahlen (Feld 4 der Datensätze C)
8	13	numerisch	Summe der Euro-Beiträge (Feld 12 der Datensätze C)
9	51	-	X '20' nur zur Abgrenzung des Satzabschnitts
	128		

alpha = alpha-numerische Daten (linksbündig, nicht belegte Stellen X '20') numerisch = numerische Daten, ungepackt (rechtsbündig mit vorlaufenden Nullen)

¹ alpha = alpha-numerische Daten (linksbündig, nicht belegte Stellen X '20')
numerisch = numerische Daten, ungepackt (rechtsbündig mit vorlaufenden Nullen)

Anlage 3c Kontrollmaßnahmen (Plausibilitäts- und Feldinhaltsprüfungen)

Vor der Einreichung einer Datei im DTAUS-Format (ungepackt) sind die Datensätze C durch das SRZ wie folgt zu prüfen:

Feld	Inhalt	Datenformat
Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers einer Überweisung (Feld C 4)	auf Existenz der Bankleitzahl lt. Bankleitzahlendatei der Deutschen Bundesbank 1. Stelle ungleich 0 oder 9	numerisch
Kontonummer des Zahlungsempfängers einer Überweisung/Zahler (Feld C 5)	ungleich Null	numerisch
interne Kundennummer (Feld C 6)	1. Byte = 0	numerisch
Textschlüssel Lastschriften Gutschriften (Feld C 7 a)	gleich 04, 05 gleich 51, 53, 54, 56, 67, 68, 69	numerisch
Bankleitzahl des überweisenden Zahlungsdienstleisters/der ersten Inkassostelle (Feld C 10)	1. Stelle ungleich 0 oder 9	numerisch
Kontonummer des Zahlers einer Überweisung/Zahlungsempfängers einer Lastschrift (Feld C 11)	ungleich Null	numerisch
Betrag (Feld C 12)	ungleich Null	numerisch
Name des Zahlungsempfängers einer Überweisung/Zahler (Feld C 14 a)	– ungleich X '20'	alpha-numerisch
Name des Zahlers einer Überweisung/Zahlungsempfängers einer Lastschrift (Feld C 15)	ungleich X '20'	alpha-numerisch
Währungskennzeichen (Feld C 17 a)	1 = Euro	alpha-numerisch
Erweiterungskennzeichen (Feld C 18)	gleich 00–15	numerisch
Kennzeichen des Erweiterungsteils (Felder C 19; C 21; C24; C26 usw., variabler Teil)	gleich 01, 02 oder 03 in aufsteigender Reihenfolge max. 1 mal 01, max. 13 mal 02, max. 1 mal 03	numerisch

Die Kontrollsummen aus der Addition der Stückzahl der Datensätze C, der Felder "Betrag" (C 12), "Kontonummer des Zahlungsempfängers einer Überweisung/Zahler" (C 5) und "Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers einer Überweisung/der Zahlstelle" (C 4) müssen mit den Angaben im Datensatz E übereinstimmen.

Anlage 3d Kennzeichnung der Zahlungsverkehrsarten: Textschlüssel für DTAUS-Format

Zur Kennzeichnung der Zahlungsart sind vom Kreditgewerbe einheitliche Textschlüssel festgelegt worden. Diese sind noch bis zum 31.1.2014 uneingeschränkt gültig. Ab dem 1.2.2014 gilt das DTAUS-Format nur noch im Rahmen gesetzlicher Sonderregeln (z. B. ELV) sowie für nicht der Verordnung unterworfenen Zahlungen (z. B. electronic cash).

Soweit für einzelne Gutschriftsarten im DTAUS-Format besondere Textschlüssel vorgesehen wurden, sind diese unbedingt zu verwenden. Dies gilt vor allem für Lohn-, Gehalts- oder Rentengutschriften (Textschlüssel „53“) und für vermögenswirksame Leistungen (Textschlüssel „54“).

Öffentliche Kassen können die von ihnen überwiesenen Löhne und Gehälter mit dem Textschlüssel „56“ kennzeichnen.

Folgende Belegungen der Datenfelder 7a und 7b können vorkommen:

Textschlüssel Feld 7a	Textschlüsselergänzung 7b	Erläuterung	Inhalt des Datenfeldes 7	Vom 1.2. 2014–31.01.-2016 noch verwendbar?
04	000 ¹	Lastschrift (Abbuchungsauftragsverfahren)	'04000'	Nein
05	000 ¹	Lastschrift (Einzugsermächtigungsverfahren)	'05000'	Ja
05	008 ²	Lastschrift aus Kreditkartenumsätzen	'05008'	Nein
05	019	Lastschrift aus POS-Verfügung – ELV	'05019'	Ja
51	000 ¹	Überweisungs-Gutschrift (z. B. kommerzielle Zahlung)	'51000'	Nein
53	000 ¹	Lohn-, Gehalts-, Renten-Gutschrift	'53000'	Nein
54	XXJ ³	Vermögenswirksame Leistung (VL)	'54XXJ'	Nein
56	000	Überweisungen öffentlicher Kassen	'56000'	Nein
67 ⁴	000 ¹	Überweisungsgutschrift mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten	'67000'	Nein
68	000 ¹	Gutschrift aus neutralem Überweisungs-/Zahlschein	'68000'	Nein
69	000 ¹	Gutschrift einer Spendenüberweisung	'69000'	Nein

¹ Sofern es sich bei dem Überweisenden/Zahlungsempfänger um einen Gebietsfremden im Sinne der Außenwirtschaftsverordnung handelt, sollte die Textschlüsselergänzung „000“ durch „888“ ersetzt werden.

² Nur für Kreditkartenorganisationen zugelassen. Für kartenbasierte Zahlungstransaktionen gelten besondere Datenformat-Spezifikationen.

- ³ Die Buchstaben „XX“ sind wahlweise durch „00“ oder durch den jeweiligen Prozentsatz der Sparzulage, der Buchstabe „J“ durch die letzte Ziffer des Jahres, für das die Leistung gelten soll, zu ersetzen. Beispiel: Bei einer Zahlung für 2001 mit 10%iger Sparzulage lautet die korrekte Belegung des Datenfeldes 7: „54 001“ oder „54 101“.
- ⁴ Die Berechnung der Prüfziffer für interne Zuordnungsdaten (Kunden-Referenznummer; nach DIN ISO 7064, MOD 11, 10) kann den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke, Anlage 2 zu Anhang 1, entnommen werden.

Anlage 4 SEPA-basierte Aufträge

Anlage 4a Aufbau und Inhalt des SEPA-Sammelüberweisungsauftrages bzw. des Sammeleinzugsauftrages

1. SEPA-Sammelüberweisung

	Datenelement der ISO-Nachricht pain.001 (Überweisung)
Zahlungsart	SEPA-Sammelüberweisung
Datei-ID	MessageIdentification
Erstellungsdatum und -zeit	CreationDateTime
Hashwert	HashValue aus dem XML-Container ¹
Bezeichnung des Service-Rechenzentrums (Name und Kürzel)	<ul style="list-style-type: none">InitiatingParty/NameInitiatingParty/Identification/Organisation-Identification/Other/Identification
Auftraggeber	Debtor/Name
Sammlerreferenz	PaymentInformationIdentification
BIC	DebtorAgent ²
IBAN	DebtorAccount
Ausführungstermin	RequestedExecutionDate
Anzahl der Zahlungssätze	NumberOfTransactions
Betrag	Errechnete Summe der Beträge aus den Datenelementen InstructedAmount. Sofern ControlSum belegt ist, muss diese mit der Summe übereinstimmen, sonst Ablehnung des Auftrages

¹ Korrektheit des Hashwertes wird durch das kontoführende Institut überprüft. Ist der im Sammelauftrag enthaltene Hashwert abweichend vom errechneten Hashwert, so wird der Auftrag abgelehnt.

² Die Angabe des BIC ist ab dem 1. Februar 2014 für nationale Zahlungen optional und ab 1. Februar 2016 für alle SEPA-Zahlungen.

– Ort, Datum

– Firma und Unterschrift des Kunden

2. SEPA-Sammeleinzugsauftrag

	Datenelement der ISO-Nachricht pain.008 (Lastschrift)
Zahlungsart	SEPA-Sammellastschrift
Datei-ID	MessageIdentification
Erstellungsdatum und -zeit	CreationDateTime
Hashwert	HashValue aus dem XML-Container ¹
Bezeichnung des Service-Rechenzentrums (Name und Kürzel)	<ul style="list-style-type: none"> InitiatingParty/Name InitiatingParty/Identification/Organisation-Identification/Other/Identification
Auftraggeber	Creditor/Name
Sammlerreferenz	PaymentInformationIdentification
BIC	CreditorAgent ²
IBAN	CreditorAccount
Fälligkeitsdatum	RequestedCollectionDate
Anzahl der Zahlungssätze	NumberOfTransactions
Betrag	Errechnete Summe der Beträge aus den Datenelementen InstructedAmount. Sofern ControlSum belegt ist, muss diese mit der Summe übereinstimmen, sonst Ablehnung des Auftrages.

¹ Die Korrektheit des Hashwertes wird durch das kontoführende Institut überprüft. Ist der im Sammelauftrag enthaltene Hashwert abweichend vom errechneten Hashwert, so wird der Auftrag abgelehnt.

² Die Angabe des BIC ist ab dem 1. Februar 2014 für nationale Zahlungen optional und ab 1. Februar 2016 für alle SEPA-Zahlungen.

- Ort, Datum
- Firma und Unterschrift des Kunden

Anmerkung: Im SRZ-Verfahren dürfen pain.001- und pain.008-Nachrichten nur einen Sammler haben, deshalb gibt es keine Wiederholung ab dem Feld Auftraggeber.

Anlage 4b Standards für den SEPA-Zahlungsverkehr

Die Standards für den SEPA-Zahlungsverkehr sind in Kapitel 2 (SEPA-Zahlungsverkehr) und Kapitel 9 (Container-Formate) der **Anlage 3 (Spezifikation der Datenformate) der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen der Deutschen Kreditwirtschaft** spezifiziert. Die Version 2.7 der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens (gültig ab 4.11.2013) ist auf der Web-Seite www.ebics.de veröffentlicht.

Abweichungen zu dieser Spezifikation sind gemäß dem „Delta-Dokument für SRZ zum SEPA-Zahlungsverkehr“ (Anlage 4 c) im SRZ-Verfahren zu berücksichtigen.

Anlage 4c Delta-Dokument für SRZ zum SEPA-Zahlungsverkehr (Basis DFÜ-Abkommen Anlage 3 Version 2.7)

1 Grundlagen und Überblick

1.1 Intention zur Verwendung von SEPA-Datenformaten im SRZ-Verfahren

Die SEPA-Datenformate basieren auf dem Standard ISO 20022 zur Definition von XML-basierten Nachrichten im Austausch zwischen Kunde und Kreditinstitut und zwischen Kreditinstituten. Durch den European Payments Council (EPC) wurden mittels der EPC Implementation Guidelines Belegungsrichtlinien für die ISO 20022-Formate festgelegt.

Diese Vorgaben für die zwischen Kunde und Bank zu nutzenden SEPA-Datenformate wurden in eine konkrete Spezifikation überführt, welche Bestandteil des Abkommens der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) „DFÜ mit Kunden“ ist (DFÜ-Abkommen Anlage 3, Kapitel 2). Darüber hinaus ist in Kapitel 9 der Anlage 3 die optionale Bündelung mehrerer ISO-Nachrichten in einem XML-Container beschrieben.

Dieses Dokument ist ab 4. November 2013 gültig (analog zur Version 2.7 der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens).

Ziel dieses Dokumentes ist die Beschreibung der Besonderheiten, welche von Service-Rechenzentren bei der Erstellung von Zahlungsdateien im SEPA-Datenformat zu berücksichtigen sind. Dabei wird nur auf die Abweichungen zur Spezifikation in der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens, Kapitel 2 und 9, eingegangen. Die Abweichungen beschränken sich auf spezielle Belegungsvorgaben für einzelne Datenelemente sowie eine Einschränkung bei den möglichen Kardinalitäten. Somit genügt jede SEPA SRZ-Zahlungsdatei den allgemeinen Vorgaben der Anlage 3, anders ausgedrückt: SEPA-SRZ-Aufträge bilden eine Untermenge (subset) der SEPA-Aufträge von Firmenkunden im Allgemeinen. Insbesondere werden keine neuen, speziellen XML-Schema für das SRZ-Verfahren definiert.

1.2 Grundlegende Festlegungen zur Dokumentation

Inhalt dieses Dokumentes ist die Beschreibung der Besonderheiten, welche von Service-Rechenzentren bei der Erstellung von Zahlungsdateien im SEPA-Datenformat zu berücksichtigen sind. Dabei wird nur auf die Abweichungen zur Spezifikation in der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens, Kapitel 2 und 9, eingegangen.

Um das SRZ-Verfahren und insbesondere dessen Weiterentwicklung und Fortschreibung von der Versionsführung der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens zu entkoppeln, wurden diese Festlegungen in dem vorliegenden Dokument (kurz: Delta-Dokument) beschrieben. Es wird dabei auf eine konkrete Version der Anlage 3 (Anlage 4 b der Richtlinien) des DK DFÜ-Abkommens verwiesen.

Zielsetzung ist, das Delta-Dokument bei einem Versionswechsel der Anlage 3 immer kurzfristig nachgelagert anzupassen. Erforderlich ist dann immer:

1. Anpassung des Verweises auf die Version der Anlage 3, auf die Bezug genommen wird, in Kapitel 1.3 („Verwendete Version der Anlage 3 und Grobüberblick über das Delta“)
2. ggf. Überarbeitung der im Delta-Dokument beschriebenen Festlegungen, falls der Versionswechsel in der Anlage 3 Auswirkungen auf das SRZ-Verfahren hat.

1.3 Verwendete Version der Anlage 3 und Grobüberblick über das Delta

Dieses Delta-Dokument nimmt Bezug auf die Anlage 3, Version 2.7, des DFÜ-Abkommens, deren Kapitel 2 und 9 in der Anlage 4b zu den SRZ-Richtlinien enthalten sind.

Es ergeben sich im Grobüberblick folgende Festlegungen für das SEPA-Datenformat im SRZ-Verfahren:

Festlegungen hinsichtlich Kapitel in Anlage 3 des DFÜ-Abkommens	Kapitel im Delta-Dokument	Beschreibung
2.2.1, 2.2.2, 9.1	2.1	Auflieferung von SRZ-Aufträgen ausschließlich unter Verwendung des XML-Containers
2.2.1.2 und 2.2.2.2	2.2	Beschränkung auf 1 Sammler, d.h. 1 Payment-Information-Block je pain-Nachricht.
9.1.3	2.3	Verpflichtende Einstellung des Hashwertes der pain-Nachricht durch das SRZ in den XML-Container, um Originalität des Auftrages überprüfen zu können.
2.2.1.4 und 2.2.2.4	2.4	Name und Kennung des SRZ werden in der Datenelementgruppe Initiating Party hinterlegt.

2 Festlegungen

2.1 Verwendung des XML-Containers

Ein Service-Rechenzentrum (SRZ) reicht in der Regel Zahlungsaufträge für verschiedene Mandanten des SRZ ein. Diese Mandanten haben jeweils eine oder mehrere Kontoverbindungen, welche von einem oder mehreren Kreditinstituten geführt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass in einer pain-Nachricht nur Aufträge für eine Kontoverbindung enthalten sind, damit die einzelnen vom SRZ eingereichten pain-Nachrichten nur Aufträge eines Kunden (= Mandanten des SRZ) enthalten und unverändert dem beauftragten Kreditinstitut zur Verfügung gestellt werden können.

Hieraus resultiert zum einen, dass je pain-Nachricht nur ein Sammler – d. h. nur ein Payment Information-Block – enthalten ist (siehe Abschnitt 2.2) und zum anderen bedeutet dies, dass dem SRZ die Möglichkeit geboten werden muss, mehrere pain-Nachrichten gesammelt zu übermitteln. Hierzu ist die in der Anlage 3 in Kapitel 9 spezifizierte XML-Containerstruktur mit folgenden DFÜ-Auftragsarten zu verwenden:

DFÜ-Auftragsart	Text	Format
CCS (Customer Credit Transfer Service-RZ)	Senden von SEPA-Überweisungen in einem Container durch Service-Rechenzentrum	XML-Container mit pain.001.003.03
CDS (Customer Direct Debit Service-RZ)	Senden von SEPA-Basis-Lastschriften in einem Container durch Service-Rechenzentrum	XML-Container mit pain.008.003.02
C1S (Customer Direct Debit COR1 Service-RZ)	Senden von SEPA-Basis-Lastschriften mit COR1-Option in einem Container durch Service-Rechenzentrum	XML-Container mit pain.008.003.02
C2S (Customer B2B Direct Debit Service-RZ)	Senden von SEPA-Firmen-Lastschriften in einem Container durch Service-Rechenzentrum	XML-Container mit pain.008.003.02

2.2 Beschränkung auf einen Sammler pro ISO-Nachricht

Wie bereits in Abschnitt 2.1 beschrieben, darf jede pain-Nachricht nur einen Sammler – sprich PaymentInformation-Block – enthalten.

Abweichende Regel in Abschnitt 2.2.1.2 und 2.2.2.2 der Anlage 3

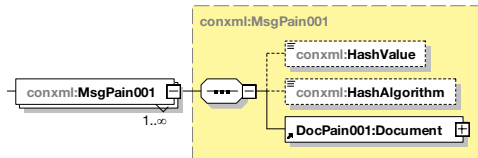
Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	Regeln
GroupHeader	<GrpHdr>	[1..1]	siehe Anlage 3, Kapitel 2.2.1.3		–
PaymentInstructionInformation	<PmtInf>	[1..1]	siehe Anlage 3, Kapitel 2.2.1.6		Diese Datenelementgruppe darf nur 1 x vorkommen.

2.3 Verpflichtende Einstellung des Hashwertes in den XML-Container

Um eine Möglichkeit zur Überprüfung der unveränderten Weitergabe der pain-Nachricht über die Kette SRZ → (Zentrale Annahmestelle →) Zentralstelle → kontoführendes Kreditinstitut zu haben, ist die Verwendung des im XML-Container vorgesehenen optionalen Hashwertes im SRZ-Verfahren verpflichtend. Durch Nutzung des Hash-Wertes kann insbesondere im Falle der Freigabe mittels Sammelauftrag (Dateibegleitzettel) durch den Kunden (= Mandanten des SRZ) sichergestellt werden, dass die im Sammelauftrag

referenzierte Datei identisch ist mit jener, welche beim kontoführenden Kreditinstitut ankommt.¹

Abweichende Belegungsregeln in Abschnitt 9.1.3.3 der Anlage 3



Diese Datenelementgruppe muss wie folgt durch das SRZ belegt werden:

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	Regeln
HashValue	<Hash-Value>	[1..1]	Hashwert	conxml: HashSHA256	Zurzeit muss der Hashwert mit SHA 256 berechnet werden. Ggf. werden später weitere Hashverfahren zugelassen, dann ist der in diesem Feld eingetragene Hashwert mit dem Verfahren wie in <HashAlgorithm> errechnet worden. Im Rahmen des SRZ-Verfahrens ist die Angabe des Hashwertes verpflichtend.
HashAlgorithm	<Hash-Algorithm>	[0..1]	verwendeter Hash-Algorithmus	conxml: Hash Algorithm	Zurzeit ist der Wert fix mit SHA256 zu belegen. Ggf. werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Hashverfahren zugelassen.

¹ Hierzu muss das kontoführende Kreditinstitut den in der Datei mitgelieferten Hashwert überprüfen. Bei der Autorisierung mittels Sammelauftrag ist dieser dann mit dem auf dem Sammelauftrag abgedruckten Hashwert abzugleichen. Bei Autorisierung mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU) ist der Hashwert nach Überprüfung in der Unterschriftenmappe anzuzeigen.

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	Regeln
Document	<Document>	[1..1]	siehe Anlage 3, Kapitel 2.2.1.1, 2.2.2.1, 2.2.3.1		Das Element entstammt nicht dem Container-Namensraum, sondern dem Namensraum der XML pain-Nachricht. Um zu vermeiden, dass jedes Element unterhalb von Document mit einem Präfix versehen werden muss, hat die Angabe des Namensraums im Document-Tag (siehe Beispiel) zu erfolgen.

Beispiel

```

<MsgPain001 >
  < HashValue >D7A8FBB307D7809469CA9ABCB0082E4F8D5651E46D3CDB762D02D0BF37C9E592
  </HashValue >
  < HashAlgorithm >SHA256</HashAlgorithm >
  < Document xmlns="urn:iso:std:iso:20022:tech:xsd:pain.001.003.03">
    < CstmrCdtTrfInitn >
      <!-- Inhalt der ersten pain-Nachricht -->
    </CstmrCdtTrfInitn >
  </Document >
</MsgPain001 >

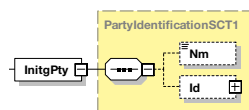
```

Für die Datenelementgruppe <MsgPain008> gelten dieselben Belegungsregeln wie für die Datenelementgruppe <MsgPain001>.

2.4 Hinterlegung der Kennung des Service-RZ (A6a-Kennung)

Die Initiating Party ist mit dem Namen und der Kennung des Service-Rechenzentrums zu belegen.

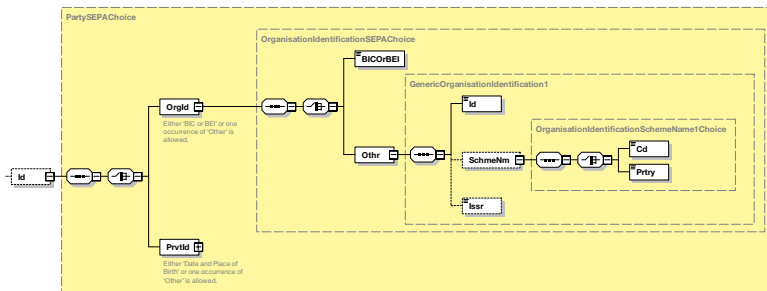
Abweichende Belegungsregeln in Abschnitt 2.2.1.4 und 2.2.2.4 der Anlage 3



Diese Datenelementgruppe muss wie folgt durch das SRZ belegt werden:

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	Regeln
Name	<Nm>	[1..1]	Name	Max70Text	Muss mit der Bezeichnung des SRZ belegt werden
Identification	<Id>	[1..1]	siehe Anlage 3, Kapitel 2.2.1.5		Diese Datenelementgruppe muss belegt werden, Details s. nächste Tabelle

Abweichende Belegung der Identification der Initiating Party



Diese Datenelementgruppe muss wie folgt durch das SRZ belegt werden:

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	Regeln
Organisation-Identification	<OrgId>	[1..1]	Eindeutiger Identifikationscode einer Organisation	OrganisationIdentificationSEPAChoice	Es ist stets die Variante „Other“ zu belegen.
Other	<Othr>	[1..1]	Einheitliche und eindeutige Kennung, die einer Einrichtung zugeordnet ist.	GenericOrganisationIdentification1	

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	Regeln
Identification	<Id>	[1..1]	Kennung Name oder Nummer zur Wiedererkennung einer Einheit	Max35Text	Muss in Abstimmung mit der Annahmestelle mit der 10-stelligen Kennung des SRZ (A6a-Kennung) belegt werden. Sofern die SRZ-Kennung kürzer als 10 Stellen ist, ist die linksbündig eingestellte SRZ-Kennung bis auf 10 Stellen mit Leerzeichen aufzufüllen. Weitere Informationen (DTA A6b) können ab Position 11 eingestellt werden.
SchemaName	<SchmeNm>	[1..1]	Name des Schemas	OrganisationIdentificationSchemeName1Choice	
Proprietary	<Prtry>	[1..1]	Name in Freitextform		Muss mit der Konstante SRZ belegt werden.
Issuer	<Issr>	[1..1]	Herausgeber der Kennung	Max35Text	Muss mit der Konstante ZKA belegt werden.

Beispiel

```

< InitgPty >
  < Nm >Name des Service-RZ</Nm >
  < Id >
    < OrgId >
      < Othr >
        < Id >DRTHG23425</Id >
        <!-- 10-stellige Kennung des Service-RZ, A6a-Kennung -->
        < SchmeNm >< Prtry >SRZ</Prtry ></ SchmeNm >
        < Issr >ZKA</Issr >
      </Othr >
    </OrgId >
  </Id >
</InitgPty >

```

3 Beispiel

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
< conxml xmlns="urn:conxml:xsd:container.nnn.003.02" xmlns:xsi="http://www.w3.org/
2001/XMLSchema-instance" xsi:schemaLocation="urn:conxml:xsd:container.nnn.003.02
container.nnn.003.02.xsd">
  < ContainerId >
    < SenderId >Kunden-ID des SRZ</SenderId >
    < IdType >EBIC</IdType >
    < TimeStamp >11550000</TimeStamp >
  </ContainerId >
  < CreDtTm >2010-12-01T11:55:00.000Z</CreDtTm >
  < MsgPain001 >
    <!-- Dieser Block kann beliebig wiederholt werden.
    Jeder Block enthält genau einen Sammelauftrag, d. h. genau einen PmtInf-Block.
    Verschiedene Blöcke können aus Sammelaufträgen für 1 oder mehrere Mandanten des Service-
    RZ bestehen.
    Die verschiedenen Blöcke können Aufträge für 1 oder mehrere Kreditinstitute enthalten -->
    < HashValue >D7A8FBB307D7809469CA9ABC0082E4F8D5651E46D3CDB762D02D0BF37C9E592</
    HashValue >
    <!-- Wert ist nicht korrekt -->
    < HashAlgorithm >SHA256</HashAlgorithm >
    <!-- Der Hashwert wird über die gesamte enthaltene pain-Nachricht einschließlich des
    öffnenden und schließenden <Document>-Tag gebildet. Das Dokument wird entsprechend Cano-
    nical XML, Version 1.0 (http://www.w3.org/TR/2001/REC-xml-c14n-20010315) kanonisiert.
    Als Hash-Algorithmus wird SHA-256 verwendet. Der Hashwert wird hexadezimal in das
    <HashValue>-Tag eingetragen, für die hexadezimalen Ziffern A bis F werden Großbuchstaben
    verwendet. Bei der Verwendung des XML-Containers im Rahmen des SRZ-Verfahrens ist die Angabe
    des Hashwertes verpflichtend. -->
    < Document xmlns="urn:iso:std:iso:2002:tech:xsd:pain.001.003.03">
      < CstmrCdtTrfInitn >
        < GrpHdr >
          < MsgId >Message-ID-4711</MsgId >
          < CreDtTm >2009-12-01T09:30:47.000Z</CreDtTm >
          < NbfOfTxs >2</NbfOfTxs >
          < InitgPty >
            < Nm >Name des Service-RZ</Nm >
            < Id >
              < OrgId >
                < Othr >
                  < Id >DRTHG23425</Id ><!-- 10-stellige Kennung des Service-RZ, A6a-Kennung
                  -->
                  < SchmeNm >< Prtry >SRZ</Prtry ></ SchmeNm >
                  < Issr >ZKA</Issr >
                </Othr >
              </OrgId >
            </Id >
          </InitgPty >
        </GrpHdr >
        < PmtInf ><!-- Im SRZ-Fall ist nur 1 Wiederholung des PmtInf-Blockes zulässig -->
          < PmtInfId >Payment-Information-ID-4710</PmtInfId >
          < PmtMtd >TRF</PmtMtd >
          < PmtTpInf >
            < SvcLvl >
              < Cd >SEPA</Cd >
            </SvcLvl >
          </PmtTpInf >
          < ReqdExctnDt >2009-12-04</ReqdExctnDt >
          < Dbtr >
            < Nm >Debtor Name</Nm >
          </Dbtr >
          < DbtrAcct >
            < Id >
              < IBAN >DE44390500002645625322</IBAN >
            </Id >
          </DbtrAcct >
        </PmtInf >
      </Document >
    </HashValue >
  </MsgPain001 >
</conxml >
```

```

</Id >
</DbtrAcct >
< DbtrAgt >
  < FinInstnId >
    < BIC >AACSDE33XXX</BIC ><!-- Mandant 1 des SRZ hat Kontoverbindung bei der Spk.
    Aachen -->
  </FinInstnId >
</DbtrAgt >
< ChrgBr >SLEV</ChrgBr >
< CdtTrfTxInf >
  < PmtId >
    < InstrId >SRZID4711</InstrId >
    < EndToEndId >Mandant-ID 1234</EndToEndId >
  </PmtId >
  < Amt >
    < InstdAmt Ccy ="EUR">6543.14</InstdAmt >
  </Amt >
  < CdtrAgt >
    < FinInstnId >
      < BIC >SPUEDE2UXXX</BIC >
    </FinInstnId >
  </CdtrAgt >
  < Cdtr >
    < Nm >Creditor Name</Nm >
  </Cdtr >
  < CdtrAcct >
    < Id >
      < IBAN >DE21500500009876543210</IBAN >
    </Id >
  </CdtrAcct >
  < RmtInf >
    < Ustrd >Unstructured Remittance Information</Ustrd >
  </RmtInf >
</CdtTrfTxInf >
< CdtTrfTxInf >
  < PmtId >
    < InstrId >SRZID4712</InstrId >
    < EndToEndId >Originator- ID 1235</EndToEndId >
  </PmtId >
  < Amt >
    < InstdAmt Ccy ="EUR">112.72</InstdAmt >
  </Amt >
  < CdtrAgt >
    < FinInstnId >
      < BIC >SPUEDE2UXXX</BIC >
    </FinInstnId >
  </CdtrAgt >
  < Cdtr >
    < Nm >Other Creditor Name</Nm >
  </Cdtr >
  < CdtrAcct >
    < Id >
      < IBAN >DE21500500001234567897</IBAN >
    </Id >
  </CdtrAcct >
  < RmtInf >
    < Ustrd >Unstructured Remittance Information</Ustrd >
  </RmtInf >
</CdtTrfTxInf >
</PmtInf >
</CstmrCdtTrfInitt >
</Document >
</MsgPain001 >
< MsgPain001 >

```

```

< HashValue >D7A8FBB307D7809469CA9ABC0082E4F8D5651E46D3CDB762D02D0BF37C9E592</
HashValue >
<!-- Wert ist nicht korrekt -->
< HashAlgorithm >SHA256</HashAlgorithm ><!-- Die Angabe des Hashwertes ist im SRZ-
Verfahren verpflichtend. -->
< Document xmlns ="urn:iso:std:iso:20022:tech:xsd:pain.001.003.03">
< CstmCdtTrfInitn >
< GrpHdr >
< MsgId >Message-ID-4711</MsgId >
< CreDtTm >20109-12-01T09:30:47.000Z</CreDtTm >
< NbOfTxes >2</NbOfTxes >
< InitgPty >
< Nm >Name des Service-RZ</Nm >
< Id >
< OrgId >
< Othr >
< Id >DRTHG23425</Id ><!-- 10-stellige Kennung des Service-RZ, A6a-Kennung
-->
< SchmeNm >< Prtry >SRZ</Prtry ></ SchmeNm >
< Issr >ZKA</Issr >
</Othr >
</OrgId >
</Id >
</InitgPty >
</GrpHdr >
< PmtInf ><!-- Im SRZ-Fall ist nur 1 Wiederholung des PmtInf-Blockes zulässig -->
< PmtInfId >Payment-Information-ID-4711</PmtInfId >
< PmtMtd >TRF</PmtMtd >
< PmtTpInf >
< SvcLvl >
< Cd >SEPA</Cd >
</SvcLvl >
</PmtTpInf >
< ReqdExctnDt >2009-12-03</ReqdExctnDt >
< Dbtr >
< Nm >Debtor Name</Nm >
</Dbtr >
< DbtrAcct >
< Id >
< IBAN >DE87200500001234567890</IBAN >
</Id >
</DbtrAcct >
< DbtrAgt >
< FinInstnId >
< BIC >NOLADE2H</BIC ><!-- Mandant 2 des SRZ hat Kontoverbindung bei der NORD/LB -->
</FinInstnId >
</DbtrAgt >
< ChrgBr >SLEV</ChrgBr >
< CdtTrfTxInf >
< PmtId >
< InstrId >SRZID4713</InstrId >
< EndToEndId >Originator-ID 2234</EndToEndId >
</PmtId >
< Amt >
< InstdAmt Ccy ="EUR">6543.14</InstdAmt >
</Amt >
< CdtrAgt >
< FinInstnId >
< BIC >SPUEDE2UXXX</BIC >
</FinInstnId >
</CdtrAgt >
< Cdtr >
< Nm >Creditor Name</Nm >
</Cdtr >
< CdtrAcct >

```

```

< Id >
  < IBAN >DE21500500009876543210</IBAN >
</Id >
</CdtrAcct >
< RmtInf >
  < Ustrd >Unstructured Remittance Information</Ustrd >
</RmtInf >
</CdtTrfTxInf >
< CdtTrfTxInf >
  < PmtId >
    < InstrId >SRZID4714</InstrId >
    < EndToEndId >Originator- ID 2235</EndToEndId >
  </PmtId >
  < Amt >
    < InstdAmt Ccy ="EUR">112.72</InstdAmt >
  </Amt >
  < CdtrAgt >
    < FinInstnId >
      < BIC >SPUEDE2UXXX</BIC >
    </FinInstnId >
  </CdtrAgt >
  < Cdtr >
    < Nm >Other Creditor Name</Nm >
  </Cdtr >
  < CdtrAcct >
    < Id >
      < IBAN >DE21500500001234567897</IBAN >
    </Id >
  </CdtrAcct >
  < RmtInf >
    < Ustrd >Unstructured Remittance Information</Ustrd >
  </RmtInf >
</CdtTrfTxInf >
</PmtInf >
</CstmrCdtTrfInitt >
</Document >
</MsgPain001 >
</conxml >

```


Anlage 4d Kontrollmaßnahmen (Plausibilitäts- und Feldinhaltsprüfungen), die vom SRZ durchzuführen sind

Die durch die SEPA-XML-Schemas der Deutschen Kreditwirtschaft in der jeweils geltenden Version¹ vorgegebenen Strukturen werden mit geeigneten Mitteln geprüft, z.B. durch den Einsatz von Parsern.

Darüber hinaus sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Ausführungsdatum, Fälligkeitsdatum: Die erforderlichen Annahmeschlusszeiten für die fristgemäße Ausführung der Sammelaufträge müssen eingehalten werden
- IBAN: Korrektheit von Prüfziffer und Länderkennzeichen sowie der länderspezifischen Länge
- BIC (sofern vorhanden): Existenz
- Betragssumme (Datenelement ControlSum, sofern vorhanden) und Anzahl der Transaktionen (Datenelement NumberOfTransactions) ist korrekt, siehe Anlage 4b
- Korrektheit des Hashwertes je pain-Nachricht aus dem XML-Container, siehe Anlage 4c
- Die in das Datenelement InitiatingParty/Identification/OrganisationIdentification/Other/Identification eingestellte Kennung des SRZ muss der Zentralen Annahmestelle bekannt sein.

¹ Zur Zeit werden für das SRZ-Verfahren genutzt: pain.001, pain.008 und der SEPA-Container (siehe Anlage 4b und 4c)

Anlage 5 Formate für Kontoauszugsinformationen

Anlage 5a Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im SWIFT-Format MT 940 gemäß den Belegungsregeln der Deutschen Kreditwirtschaft

Der Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im SWIFT-Format MT940 sind im Kapitel 8 der **Anlage 3 (Spezifikation der Datenformate) der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen der Deutschen Kreditwirtschaft** spezifiziert. Die Version 2.7 der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens (gültig ab 4.11.2013) ist auf der Web-Seite www.ebics.de veröffentlicht.

Anlage 5b Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im ISO 20022-Format (camt-Nachrichten) gemäß den Belegungsregeln des Zentralen Kreditausschusses

Der Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im ISO 20022-Format (camt-Nachrichten) sind im Kapitel 7 der **Anlage 3 (Spezifikation der Datenformate) der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen der Deutschen Kreditwirtschaft** spezifiziert. Die Version 2.7 der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens (gültig ab 4.11.2013) ist auf der Web-Seite www.ebics.de veröffentlicht.

Anlage 6 SEPA Cards Clearing (SCC) Vorgaben für Service-Rechenzentren für die Einreichung in Kartenzahlungssystemen der Deutschen Kreditwirtschaft im SCC-Format

Anlage 6.1 Grundlagen und Überblick

Anlage 6.1.1 Verwendung von SCC-Datenformaten im SRZ-Verfahren

Die Deutsche Kreditwirtschaft plant, die aus ihren Kartenzahlungssystemen resultierenden DTA-basierten Zahlungstransaktionen auf den XML-basierten ISO 20022-Standard umzustellen.

Hierbei handelt es sich um Transaktionen im Rahmen von

- Kartenzahlungen am POS im Rahmen des electronic cash-Systems (girocard-Karten sowie EAPS-Karten),
- Geldautomaten-Verfügungen für girocard-Karten und fremde Karten,
- Einzüge im Rahmen des GeldKarte-Systems,
- Laden von Mobilfunkkonten am Geldautomaten (POA) sowie
- Abwicklung von Kartenzahlungen über Cobrands zwischen Übergabestelle und Kartenherausgeber.

Hierbei werden für die ISO 20022-Nachrichtentypen pain.008 (Einreichung) und pain.007 (Korrektur) die XML-Schemadateien gemäß SCC-Spezifikation in der Version 2.0 der Berlin Group genutzt, vgl. <http://www.berlin-group.org/documents.html>.

Ziel dieses Dokumentes ist die Beschreibung der Besonderheiten, welche von Service-Rechenzentren bei der Erstellung von Zahlungsdateien im SCC-Datenformat zu berücksichtigen sind. Dabei wird nur auf Ergänzungen zu den DK-Spezifikationen

- a) Einreichen von Umsätzen im SCC-Format, Ergänzung zum Technischen Anhang zum Vertrag über die Zulassung als Netzbetreiber im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft, 28.8.2014
- b) Verrechnung der Verfügungsbeträge und Entgelte im SCC-Format, Anlage 7 zur Geldautomatenvereinbarung 2011, Version 1.1 vom 9.9.2014
- c) SEPA-Zahlungsverkehrsnachrichten für das Zahlungssystem Geldkarte, Belegungsrichtlinie Einreicherschnittstelle und Interbanken-Schnittstelle, Version 1.1 vom 9.9.2014

eingegangen.

Anlage 6.1.2 Grundlegende Festlegungen zur Dokumentation

Um die bestehenden Abläufe im SRZ-Verfahren nutzen zu können, wird ein XML-Container zur Einreichung mehrerer pain.008- bzw. pain.007-Nachrichten benötigt. Da die SCC-Formate pain.008 und pain.007 auf separaten, von den SEPA-Zahlverfahren abweichenden XML-Schemadateien basieren, kann

der bestehende XML-Container gemäß Kapitel 9 der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens der DK nicht verwendet werden.

Deshalb ist ein spezieller XML-Container für die SCC-Formate zu verwenden, welcher in Kapitel 2 beschrieben wird.

Kapitel 3 enthält die Kontrollmaßnahmen, welche von einem Service-RZ vor Einreichung von SCC-Transaktionen durchzuführen sind.

Anlage 6.2 Festlegungen zum XML-Container

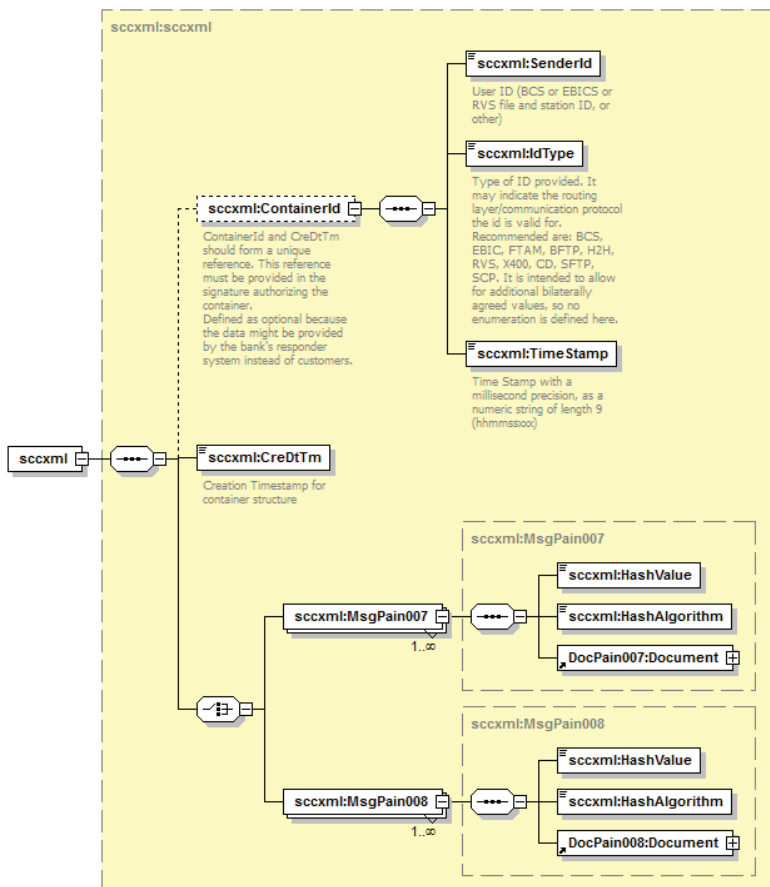
Ein Netzbetreiber bzw. Service-Rechenzentrum (SRZ) reicht in der Regel Zahlungsaufträge für verschiedene Händler (oder GA-Betreiber) ein. Diese Mandanten haben jeweils eine oder mehrere Kontoverbindungen, welche von einem oder mehreren Kreditinstituten geführt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass in einer pain-Nachricht nur Aufträge für eine Kontoverbindung enthalten sind, damit die einzelnen vom SRZ eingereichten pain-Nachrichten nur Aufträge eines Kunden (= Mandanten des SRZ) enthalten und unverändert dem beauftragten Kreditinstitut zur Verfügung gestellt werden können.

Hieraus resultiert zum einen, dass je pain-Nachricht nur ein Sammler – d. h. nur ein Payment Information-Block – enthalten ist¹ und zum anderen bedeutet dies, dass dem SRZ die Möglichkeit geboten werden muss, mehrere pain-Nachrichten gesammelt zu übermitteln. Hierzu ist der im Folgenden beschriebene SCC-spezifische XML-Container mit folgenden DFÜ-Auftragsarten zu verwenden:

DFÜ-Auftragsart	Text	Format
CK7 (Upload SEPA Cards Clearing Reversal)	Senden von Korrekturen von SCC-Vorlagen in einem Container durch Service-Rechenzentrum	XML-Container mit pain.007.002.04
CK8 (Upload SEPA Cards Clearing Collection)	Senden von SCC-Vorlagen in einem Container durch Service-Rechenzentrum	XML-Container mit pain.008.002.04

¹ Dies ist bereits in den unter 1.1 aufgeführten SCC-Spezifikationsdokumenten der DK festgelegt worden.



Definition
Container für SCC-Nachrichten

XML-Tag
<sccxml>

Kardinalität
[1..1]

Regeln

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	Regeln
ContainerId	<ContainerId>	[0..1]			
SenderId	<SenderId>	[1..1]	Identifikation des Absenders	Max22 Text	User-ID (z. B. EBICS)
Identification-Type	<IdType>	[1..1]	Art der Identifikation	Max4 Text	Art der gelieferten ID (z. B. EBICS)
TimeStamp	<TimeStamp>	[1..1]	Uhrzeit	Decimal-Time	TimeStamp mit der Präzision einer Millisekunde, als numerischer String mit einer Länge von 9 (hhmmssxxx)
CreationDate-Time	<CreDtTm>	[1..1]	Datum und Zeit der Erstellung des Containers.	ISODate-Time	Erstellungszeitstempel für die Containerstruktur
Message-Pain007	<MsgPain007>	[1..unbounded]			Auswahl des jeweiligen XML-Tag. Die maximale Anzahl soll 9.999.999 sein. Die Spezifikation „unbounded“ erfolgt aus technischen Gründen.
HashValue	<HashValue>	[1..1]	Hashwert	scxml: Hash-SHA256	Zurzeit muss der Hashwert mit SHA 256 berechnet werden. Die Berechnung des Hashwertes erfolgt gemäß Kap.9.1.1 der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens der DK.

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	Regeln
HashAlgorithm	<HashAlgorithm>	[1..1]	verwendeter Hash-Algorithmus	sccxml: HashAlgorithm	Zurzeit ist der Wert fix mit SHA256 zu belegen. Ggf. werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Hashverfahren zugelassen.
Document	<Document>	[1..1]	s. Dokumente referenziert in Kap.1.1: a) Kap. 3.3 b) Kap. 4 c) Kap. 2.2.2		Das Element entstammt nicht dem Container-Namensraum, sondern dem Namensraum der SCC-Nachricht. Um zu vermeiden, dass jedes Element unterhalb von Document mit einem Präfix versehen werden muss, hat die Angabe des Namensraums im Document-Tag zu erfolgen.
Message-Pain008	<MsgPain008>	[1..unbounded]			Auswahl des jeweiligen XML-Tag. Die maximale Anzahl soll 9.999.999 sein. Die Spezifikation „unbounded“ erfolgt aus technischen Gründen.
HashValue	<HashValue>	[1..1]	Hashwert	sccxml: Hash SHA256	Zurzeit muss der Hashwert mit SHA 256 berechnet werden. Die Berechnung des Hashwertes erfolgt gemäß Kap.9.1.1 der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens der DK.

Name	XML-Tag	Kardinalität	Definition	Typ	Regeln
HashAlgorithm	<HashAlgorithm>	[1..1]	verwendeter Hash-Algorithmus	sccxml: Hash Algorithm	Zurzeit ist der Wert fix mit SHA256 zu belegen. Ggf. werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Hashverfahren zugelassen.
Document	<Document>	[1..1]	s. Dokumente referenziert in Kap. 1.1: a) Kap. 3.2 b) Kap. 3 c) Kap. 2.2.1		Das Element entstammt nicht dem Container-Namensraum, sondern dem Namensraum der SCC-Nachricht. Um zu vermeiden, dass jedes Element unterhalb von Document mit einem Präfix versehen werden muss, hat die Angabe des Namensraums im Document-Tag zu erfolgen.

Anlage 6.3 Kontrollmaßnahmen

Die folgenden Plausibilitäts- und Feldinhaltsprüfungen sind vom Service-RZ durchzuführen:

- Die durch die XML-Schemas der Deutschen Kreditwirtschaft bzw. Berlin Group vorgegebenen Strukturen werden mit geeigneten Mitteln geprüft, z.B. durch den Einsatz von Parsern.
- Fälligkeitsdatum (RequestedCollectionDate): Die erforderlichen Annahmeschlusszeiten für die fristgemäße Ausführung der Sammelaufträge müssen eingehalten werden.
- IBAN: Korrektheit von Prüfziffer und Länderkennzeichen sowie der länderspezifischen Länge
- BICFI (sofern vorhanden): Existenz
- Betragssumme (Datenelement ControlSum, sofern vorhanden) und Anzahl der Transaktionen (Datenelement NumberOfTransactions) ist korrekt
- Korrektheit des Hashwertes je pain-Nachricht aus den XML-Container

- Die in das Datenelement InitiatingParty/Identification/OrganisationIdentification/Other/Identification eingestellte Kennung des Service-RZ muss der Zentralen Annahmestelle bekannt sein.